This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
2044 059 503 870

Juristische

Encyklopädie und Methodologie

von

Dr. Ludwig Arndts,
k. k. Regierungsrath und ord. Professor des römischen Rechts in Wien.

Vierte Auflage.

München.
Literarisch-artistische Anstalt
der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1866.

HARVARD LAW LIBRARY
Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Juristische Encyklopädie und Methodologie

von

Dr. Ludwig Arndts,
k. k. Regierungsrath und ord. Professor des römischen Rechts in Wien.

Vierte Auflage.

München.
Literarisch-artistische Anstalt
der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1866.

Digitized by Google

For 7 X
A 74728

MAY 12 1921

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Augsburg.

Digitized by Google

Meinem Schwager

Johann Isidor Seiberz,

Doctor der Philosophie und beider Rechte, Ritter des rothen Adler-Ordens 3. Classe mit der Schleife und des Kronenordens, Kreisgerichtsrath in Arnsberg, correspondirendem Mitglied der k. b. Akademie der Wissenschaften in München, Ehrenmitglied der Académie d'Archéologie de Belgique in Antwerpen, und Mitglied mehrerer anderer Vereine für Geschichte und Alterthumskunde,

zum Andenken

an die Feier seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums

am 20 Juni 1860

gewidmet

Wien im Juni 1860.

L. A.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Die Rechtswissenschaft hat zum Gegenstande das Recht, d. h. die Normen, welche die Verhältnisse zusammenlebender Menschen zu einander bestimmen. Sie ist subjectiv die geordnete Kenntniß der Rechtswahrheiten, objectiv der zu einem Ganzen innerlich verbundene Inbegriff von Kenntnissen über das Recht.

§. 2.

Encyklopädie der Rechtswissenschaft ist eine wissenschaftlich geordnete Uebersicht über das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft, verbunden mit den allgemeinen Vorkenntnissen derselben; sie soll den Umfang und die Gränzen derselben, so wie ihr Verhältniß zu andern Wissenschaften angeben, ihre innere Gliederung und das Verhältniß ihrer Theile zu einander darlegen.

Ueber das Wort Encyklopädie vgl. Quinctilian. inst. orat. II. 10. „Orbis ille doctrinae, quem Graeci ἐγκύκλιον παιδείαν vocant.“

§. 3.

Die Encyklopädie der Rechtswissenschaft kann sich auf die in §. 2. bezeichnete Aufgabe beschränken, oder auch zugleich eine summarische Darstellung des Inhaltes der einzelnen Theile des Rechts, der Rechtswahrheiten, bezwecken. Das letzte hat man innere oder materielle Encyklopädie genannt, jenes äußere oder formelle.

§. 4.

Die Encyklopädie kann ferner entweder bestimmt seyn, eine Vorbereitung und Einleitung zu dem Studium des Rechts zu

Digitized by Google

geben, oder vielmehr über dasselbe nach dessen Abschluß einen allgemeinen Rückblick zu gewähren.

§. 5.

Methodologie der Rechtswissenschaft ist die Lehre von der zweckmäßigen Art und Weise, das Studium derselben zu betreiben (Hodegetik, Didaktik).

§. 6.

Die Encyklopädie und Methodologie kann entweder das Studium des Rechts im Allgemeinen, oder das Studium des Rechts eines bestimmten Volkes insbesondere in's Auge fassen.

§. 7.

Der gegenwärtige Grundriß soll zur Einleitung für das Studium der Rechtswissenschaft dienen, und bezieht sich zunächst auf das Recht des deutschen Volkes.

§. 8.

Die Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft ist, theils vereinigt, theils jede für sich, in einer großen Anzahl von Schriften, zum Theil von den angesehensten Gelehrten, bearbeitet worden, und zwar unter diesem Titel vorzüglich seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, seit welcher Zeit auch besondere akademische Vorträge darüber allgemein, an manchen Hochschulen vorschriftsmäßig, üblich geworden sind.

Unter den ältern methodologischen Schriften nimmt eine hervorragende Stelle ein des großen Leibnitz: nova methodus discendæ docendæque iurisprudentiæ ex artis didacticæ principiis in parte generali præmissis. Frankfurt 1668, herausgeg. von Wolf, Leipzig und Halle, 1748. — Den Namen Encyklopädie gebrauchte zuerst Hunnius für eine dogmatische Darstellung des gesammten Rechts, unter dem Titel: Encyclopædia iuris universi. Colon. 1683. Gebräuchlicher wurde dieser Titel, und zwar für Werke im Sinne der §. 2—4, seit dem Erscheinen von J. St. Pütter's „Entwurf einer juristischen Encyklopädie", Göttingen 1757, welchem bald folgte desselben Verfassers „neuer Versuch einer juristischen Encyklopädie und Methodologie." Göttingen 1767. Seitdem sind unter andern hervorzuheben:

1) Schriften, welche sich auf die in §. 2 und §. 5 bezeichnete Aufgabe beschränken, obwohl sonst in Anlage und Ausführung sehr verschieden: a) Schott, Entw. einer jur. Encyklopädie und Methodologie. Leipzig 1772, sechste Aufl. 1794. b) Gildemeister, jur. Enc. u. Method. Duisburg 1783. c) K. S.

Digitized by Google

Zachariä, Grundlinien einer wissenschaftlichen jur. Enc. Leipzig 1795. d) Thibaut, jur. Enc. und Method., Altona 1797. e) Hufeland, Abriß der Wissenschaftskunde und Methodologie der Rechtsgelehrsamkeit. Jena 1797. f) Mühlenbruch, Lehrb. der E. und M. des pos. in Deutschland geltenden Rechts. Rostock 1807. g) Wenck, Lehrb. der jur. E. und M. Leipzig 1810. h) Unterholzner, allg. Einl. in das jur. Studium. München 1812. i) Rudhart, E. u. M. der Rechtswissenschaft. Würzburg 1812. k) Wening, über den Geist des Studiums der Jurisprudenz. Landshut 1814, und desselben Lehrb. der E. u. M. Landshut 1820. l) Falck, jur. Enc. Kiel 1821, 5. Aufl. besorgt von R. Ihering. Leipzig 1851. m) v. Löw, Einleitung in das Studium der Rtsw. Zürich 1835. n) Anne den Tex, Encyclopædia iurisprudentiæ. Amstelod. 1839. o) Puchta, Encyklopädie als Einleitung zu Institutionen-Vorlesungen, Berlin 1825, neu bearbeitet in dessen Cursus der Institutionen. Bd. I (erstes Buch), Leipzig 1841. p) Perthaler, Recht und Geschichte. Zur encyklopädischen Einleitung in das Studium der juridisch-politischen Wissenschaften. Wien 1843. q) Friedländer, Jur. Enc. oder System der Rechtswissenschaft. Heidelberg 1847.

2) Schriften, welche zugleich die weitere Aufgabe des §. 3 sich gesetzt haben: a) Hugo, Lehrb. der jur. Enc. Berlin 1792, siebente Aufl. 1827. b) Tittmann, Hdb. für angehende Juristen. Halle 1828. c) Blume (Bluhme), Encyklopädie der in Deutschland geltenden Rechte. 1. Abth. Aeußere Encyklopädie oder Einleitung und Quellenübersicht. Bonn 1847; 2. Abth. Innere Encyklopädie oder System der in Deutschland geltenden Rechte. 1852, unter dem besonderen Titel: System des in Deutschland geltenden Privatrechtes mit Einschluß des Civilprocesses. Zweite Aufl. der 1. u. 2. Abth. 1854; von der 3. Abth., das öffentliche Recht betreffend, ist die erste Lieferung, das das Strafrecht und Strafverfahren enthaltend, erschienen, 1858. d) Friedlieb, Juriſt. Enc. Kiel 1853. e) Walter, Jur. Enc. Bonn 1856. f) Ahrens, Jur. Enc. oder organische Darstellung der Rechts- und Staatswissenschaft auf Grundlage einer ethischen Rechtsphilosophie. Wien 1855—57. g) Goldschmidt, Enc. d. Rechtsw. im Grundriß. Heidelberg 1862.

3) Schriften, welche wesentlich nur eine gedrängte Uebersicht der Rechtslehren bezwecken: a) Hufeland, Institutionen des gesammten positiven Rechts, oder systematische Encyklopädie der sämmtlichen allgemeinen Grundsätze der in Deutschland geltenden Rechte. Jena 1798, 1803. b) Hummel, Enc. des gesammten positiven Rechts. Gießen 1804.

4) Methodologie allein: Ortloff, Methodologie oder Lehre des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft. Nebst deutschen Studien- und Examen-Ordnungen. Braunschweig 1863.

5) Besonders zu erwähnen ist noch: K. Th. Püttner, der Inbegriff der Rechtswissenschaft oder jur. Enc. und Method. Berlin 1846, sich auszeichnend durch den Versuch einer allgemeinen Weltrechtsgeschichte, welche den Inhalt des zweiten Hauptabschnittes ausmacht. Einen ähnlichen aber weit mehr ausgeführten Versuch macht Warnkönig's jur. Enc. oder organische Darstellung der Rechtswissenschaft mit

Digitized by Google

besonderer Rücksicht auf Deutschland. Erlangen 1853. — Ein anderes hieher gehöriges Werk von großem Umfang ist begonnen von Welcker unter dem Titel: Die Universal- und die juristisch-politische Encyklopädie und Methodologie, zum Gebrauche bei Vorlesungen und für das Selbststudium Bd. I. Heidelberg 1829. (seitdem nicht weiter fortgesetzt). — Ein, insbesondere in Beziehung auf die französische Jurisprudenz, brauchbares Buch ist: Camus, Lettres sur la profession d'avocat, 2 vol. (der zweite Bd. eine jur. Bibliographie enthaltend). Paris 1772, seitdem oft herausgegeben, namentlich mit bedeutenden Zusätzen vermehrt von Dupin.

Ausführlichere literarische Angaben sehe man bei Ersch, Literatur der Jurisprudenz S. 6—9, und in einem Abriß der Geschichte der jur. Enc. bei Friedländer a. a. O. S. 4—42. Man vergleiche sodann noch Warnkönig, Ueberblick der jur. Enc. in Deutschland, in Schletter's Jahrb. der deutschen Rechtswissenschaft Bd. 1. S. 1. ff., Bd. 3 S. 193 fg. Hildenbrand in der krit. Ueberschau VI, S. 37 fg. Ortloff, die Encyklopädie der Rechtswissenschaft in ihrer gegenwärtigen Bedeutung. Jena 1857. Dietzel in d. Heidelb. krit. Zeitschr. für Rechtsw. V. S. 201 fg.

Digitized by Google

Erster Theil.

Encyklopädie.

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen des Rechts und der Rechtswissenschaft im Allgemeinen.

§. 9.

Es sind vorerst im Allgemeinen die drei Fragen zu beantworten: was ist das Recht? wie entsteht das Recht? wie erkennt man was Recht ist?

I. Was ist das Recht?

§. 10.

Der Sprachgebrauch zeigt uns zwei Hauptbedeutungen des Wortes: Recht. Man versteht darunter 1) eine Befugniß zu irgend einer Bethätigung des Willens, die einem Individuum zusteht; 2) eine Regel oder einen Inbegriff von Regeln, wornach die Handlungen der Menschen im Verhältnisse zu andern sich richten müssen. Man pflegt diese beiden Bedeutungen zu unterscheiden durch die Ausdrücke: Recht im subjectiven Sinne, und Recht im objectiven Sinne.

Dieselbe Doppelbedeutung wie Recht (= rectum) haben die Worte droit, diritto (= directum), und das lateinische ius; anders im Griechischen: ὁ νόμος, τὸ νόμιμον, τὸ δίκαιον; und im Englischen: right, law.

§. 11.

Ein Recht (im subj. S.) ist eine Herrschaft oder Willens-Macht, die einer Person in Betreff eines Gegenstandes gegeben ist, so daß

Digitized by Google

die Andern dieselbe zu achten schuldig sind. Die Vorschriften aber oder Regeln, kraft welcher jene Macht der Person von Andern anerkannt werden muß, enthält das Recht (im obj. S.). Das Recht ist die Voraussetzung eines Rechts.

§. 12.

Das Recht besteht um der Freiheit willen; es hat seinen Grund darin, daß der Mensch einen freien Willen hat; es soll die Freiheit beschützen, indem es die Willkür beschränkt.

§. 13.

Recht und Moral stehen in naher Beziehung zu einander, insofern beide die Handlungen der Menschen betreffen (Ethik). Aber sie unterscheiden sich in folgenden Punkten: 1) Im Rechte kommt der Mensch zunächst nur in Betracht als Person, d. i. weil er einen freien Willen hat; in der Moral kommt Alles auf die Bestimmung des Willens für das Gute an. 2) Das Recht faßt den Menschen nur auf, insoferne er mit Andern in Gemeinschaft lebt; die Moral gibt dem Menschen eine Richtschnur der Gesinnung und des Wandels, die ihn, auch wenn er allein stünde, leiten müßte. 3) Das Recht bezieht sich auf die Handlungen der Menschen, insofern sie nach außen wirken; der Moral ist das Wesentliche durchaus die innere Stimmung und Richtung des Willens, die Gesinnung. 4) Das Recht beherrscht den Willen der Einzelnen dergestalt, daß die widerstrebende Willkür nöthigenfalls durch äußern Zwang gebrochen werden soll; vor dem Richterstuhl der Moral hat die erzwungene Handlung keinen Werth; sie will freie Selbstbestimmung zum Guten, Befreiung von der Knechtschaft der Sünde.

Iuris præcepta sunt haec: honeste vivere, alterum non lædere, suum cuique tribuere. §. 3. Inst. I. 1. — Non omne quod licet etiam oportet, sed certe quod non licet etiam non oportet. Cic. pro Balbo cap. 3 in f. — Non omne quod licet honestum est. Quinctil. inst. orat. III. 6. — Quanto latius officiorum patet quam iuris regula! Quam multa pietas, humanitas, liberalitas, iustitia, fides exigunt, quae omnia extra publicas tabulas sunt! Seneca de ira II, 27.

§. 14.

In voller Wirksamkeit erscheint das Recht nur im Staate. Ein Staat aber ist eine Gesellschaft von Menschen, welche unter-

Digitized by Google

einander verbunden sind durch gemeinsame Normen, die für Alle als verpflichtend anerkannt sind, und unterworfen einer Obrigkeit, welche deren Befolgung zu erzwingen die Befugniß und die Macht hat.

§. 15.

Gerechtigkeit ist die feste Stimmung des Willens, überall und genau dem Rechte gemäß zu handeln.

Justitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi (tribuens). pr. Inst. I. 1. L. 10. pr. Dig. I. 1. (Ulpian). — Justitia est aequitas ius suum cuique tribuens pro dignitate cujusque. Auctor ad Herenn. III. 2. — Justitia est habitus animi communi utilitate conservata suam cuique tribuens dignitatem. Cic. de inv. II. 53. — In omni autem honesto nihil est tam illustre nec quod latius pateat, quam coniunctio inter homines hominum et quasi quaedam societas et communicatio utilitatum et ipsa caritas generis humani: quae nata a primo satu, quo a procreatoribus nati diliguntur et tota domus coniugio et stirpe coniungitur; serpit sensim foras, cognationibus primum, tum affinitatibus, deinde amicitiis, post vicinitatibus, tum civibus et iis, qui publice socii et amici sunt, deinde totius complexu gentis humanae; quae animi affectio, suum cuique tribuens atque hanc, quam dico, societatem coniunctionis humanae munifice et aeque tuens, iustitia dicitur. Cicero de fin. bon. et mal. V. 23.

II. Wie entsteht das Recht?

§. 16.

Das Recht ist seinem höchsten Ursprunge nach eine göttliche Ordnung; der Wille Gottes ist die Urquelle des Rechts. Aber die Entfaltung und bestimmte Gestaltung des Rechts ist ein Product der Thätigkeit des Menschengeistes, das in der Geschichte der Menschheit hervortritt.

Nam et Demosthenes orator sic definit: *Τοῦτο ἐστι νόμος, ᾧ πάντας ἀνθρώπους προσήκει πείθεσθαι διὰ πολλὰ καὶ μάλιστα ὅτι πᾶς ἐστί νόμος εὕρημα μὲν καὶ δῶρον Θεοῦ.* L. 2. Dig. I. 3. — Sed et omnes gentes et omni tempore una lex et sempiterna et immutabilis continebit, unusque erit communis quasi magister et imperator omnium Deus, ille huius legis inventor, disceptator, lator. Cic. de republ. III. 17. Lex vera atque princeps apta ad iubendum et ad vetandum ratio est recta summi Jovis. Cic. de leg. II. 4. — Naturalia quidem iura . . . divina quadam providentia constituta. §. 11. J. I. 2. — Jus est autem a iustitia appellatum. L. 1. Dig. I. 1.

Digitized by Google

§. 17.

Geschichtlich knüpft sich die Ausbildung des Rechts an die Entstehung der Völker. Diese sind Gesammtheiten, in welche sich die Menschheit zunächst durch Ausbreitung der Familien, dann auch unter Einwirkung manchfaltiger anderer Ereignisse geschieden hat. Gemeinsame Ueberzeugung, ein gemeinsamer Wille, der sie verbindet, erzeugt in ihnen eine rechtliche Ordnung. Der Inbegriff der anerkannten Regeln, welche die Ordnung der äußeren Verhältnisse eines Volkes und seiner Angehörigen untereinander bestimmen, bildet das (positive) Recht dieses Volkes.

§. 18.

Einzelne Rechtssätze entstehen theils auf eine allmählige unsichtbare Weise, durch unmittelbare Wirkung des Volkslebens, theils durch die bewußte Thätigkeit einer obrigkeitlichen Autorität, welche festsetzt, was in dem ihr untergebenen Kreise als Recht gelten soll. Darauf beruht der Unterschied zwischen Gewohnheitsrecht und gesetzlichem (besser: Gesetzes-) Rechte.

Geschriebenes, ungeschriebenes Recht: ius scriptum, non scriptum. — Ius nostrum constat aut ex scripto, aut sine scripto, ut apud Graecos: *τῶν νόμων οἱ μὲν ἔγγραφοι, οἱ δὲ ἄγραφοι.* L. 6. §. 1 Dig. I. 1. Ex non scripto ius venit, quod usus comprobavit. Nam diuturni mores consensu utentium comprobati legem imitantur. §. 9. J. I. 2.

§. 19.

Das Gewohnheitsrecht wird mit gutem Fug so genannt, weil das Daseyn desselben zunächst durch dessen wirkliche Anerkennung und Uebung im Leben sich zu erkennen gibt; die Ausbildung desselben kann zwar auch durch die Gewohnheit einer gewissen Uebung gefördert werden, läßt sich aber weder allein aus dieser Quelle ableiten, noch überhaupt in ihren einzelnen Momenten sicher erfassen.

§. 20.

Das Gewohnheitsrecht trägt den Grund seiner Gültigkeit in sich selbst; es gilt, weil es als gemeinsame Rechtsüberzeugung wirklich besteht, nicht vermöge ausdrücklicher oder stillschweigender Sanction eines Gesetzgebers.

Digitized by Google

Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur et hoc est ius, quod dicitur moribus constitutum. Nam quum ipsae leges non alia ex causa nos teneant, quam quod iudicio populi receptae sunt, merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes; nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis et factis? Quare rectissime et illud receptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur. L. 32. §. 1. Dig. I. 3. G. F. Puchta, das Gewohnheitsrecht, 2 Thle. Erlangen 1828. 1837. Vgl. Savigny, System des heutigen römischen Rechts I. §. 12. ff. Blume, Encyklop. I. §. 13. 24.

§. 21.

Gesetzliches oder Gesetzes-Recht nennen wir diejenigen Normen, welche durch ein dazu befugtes Organ des Volkes als Rechtssätze aufgestellt und sanctionirt worden sind. Der Grund seiner Gültigkeit liegt in der anerkannten Autorität der Obrigkeit, durch welche dasselbe ausgesprochen wird; Bedingung seiner Existenz ist, daß es durch solche ausgesprochen werde. (Promulgation des Gesetzes, daher promulgirtes Recht.)

Verschiedene Bedeutungen von Gesetz, lex, loi, law u. s. w. Vgl. §. 10.

§. 22.

Gesetze können ihrem Inhalte nach theils gebietende, theils verbietende, theils dispositive seyn, je nachdem sie etwas vorschreiben oder untersagen oder sonst nur eine Norm zur Beurtheilung von Verhältnissen aufstellen.

Lex praeceptiva, prohibitiva, dispositiva, (coercitiva, punitiva, permissiva). Legis virtus est: imperare, vetare, permittere, punire. L. 7. D. 1. 3. — Lex omnis aut tribuit aut adimit aut punit aut vetat aut permittit. Quinctil. inst. orat. VII. 5. — Ordinativ-, Regulativ-, Dispositivgesetze? — Gesetz und Verordnung?

§. 23.

Gesetzen muß immer ihre volle Wirksamkeit nach der Absicht ihres Urhebers gegeben werden; wie weit aber diese sich erstrecke, ist theils aus deren besonderem Inhalte, theils aus dessen Vergleichung mit allgemeinen Grundsätzen zu erkennen.

Lex perfecta, imperfecta, minus quam perfecta. Ulpian. fragm. §. 1. — Non dubium est, in legem committere eum, qui verba legis, amplexus contra legis nititur voluntatem. . . . . Nullum enim pactum nullam conventionem, nullum contractum inter eos videre volumus esse subsecutum, qui contrahunt lege contrahere prohibente. L. 5. Cod. de legib. I. 14.

Digitized by Google

§. 24.

Sowohl durch Gewohnheitsrecht als durch Gesetze kann bisher bestandenes Recht abgeändert werden; es ist allgemeiner Grundsatz, daß das neuere Gesetz dem ältern Gesetze, das neuere Recht dem ältern Rechte vorgehe. (Derogation, Abrogation.)

Lex posterior derogat priori. — Lex posterior generalis non derogat priori speciali. — Lex aut rogatur, i. e. fertur, aut abrogatur, i. e. prior lex tollitur; aut derogatur, i. e. pars prima tollitur; aut subrogatur, i. e. adiicitur aliquid primae legi: aut obrogatur, i. e. mutatur aliquid ex prima lege. Ulp. l. c. — Lex in perpetuum valitura? Lex cum clausula derogatoria?

§. 25.

Gesetze treten natürlich erst von der Zeit ihrer Erlassung an in Wirksamkeit, und finden, sofern sie neues Recht setzen, der Regel nach nur Anwendung auf Fälle, welche erst nach ihrer Publication eintreten, ohne bereits wohl erworbene Rechte zu kränken, wenn sie nicht die Fortdauer gewisser Rechtsverhältnisse für die Zukunft auszuschließen den Zweck haben.

„Gesetze haben keine rückwirkende Kraft." — Lex ad praeterita non est trahenda. Vgl. L. 7. Cod I. 7. Leges et constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, nisi nominatim et de praeterito tempore et adhuc pendentibus negotiis cautum sit. Eine vorzügliche Untersuchung über diese Regel enthält: Savigny, System des heutigen römischen Rechts, B. VIII. S. 368—540. Vgl. Unger, System des österreich. Privatrechts. Bd. I. S. 113—149.

§. 26.

Die Thätigkeit der Gesetzgebung beschränkt sich jedoch oft nur darauf, schon bisher geltendes Recht in bestimmter Form auszusprechen und zu bestätigen oder Zweifel in demselben zu beseitigen. Auch kann die Gesetzgebung sich zur Aufgabe stellen, den ganzen Inbegriff der geltenden Rechtsvorschriften, entweder überhaupt oder für einen einzelnen Zweig des Rechts, in einem abgeschlossenen Gesetz- oder Rechtsbuch zusammenzufassen.

Ueber die vielbesprochene Frage der Codification des Rechts, in besonderer Beziehung auf Deutschland, vgl. vorzüglich: Thibaut, über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, in dessen civilist. Abhandl. Nr. XIX. (1814); Savigny, über den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelberg 1814. zweite Aufl. 1828.

Digitized by Google

Blume, Enc. §. 15. Sintenis, zur Frage von den Gesetzbüchern, ein Votum aus Anlaß des Entw. eines Gesetzb. für das Königreich Sachsen. Leipzig 1855. Arndts, in der krit. Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissensch. Bd. I. S. 340. fg. Danz, die Wirkung der Codificationsformen auf das materielle Recht. Leipzig; 1861. Roth, über Codification des Privatrechts, im Arch. f. prakt. Rechtsw. VIII, S. 302. fg. — Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen II. S. 435. fg.

§. 27.

Die Gesetzgebung ist ein Attribut der höchsten Gewalt im Staate; es kann aber im gewissen Umfange auch Gliedern des Staates, die als solche jener höchsten Gewalt unterthan sind, die Möglichkeit zugestanden seyn, für einen gewissen Kreis Rechtsnormen aufzustellen. Dieß ist Autonomie, ein Analogon der Gesetzgebung.

Vgl. Wilda in Weiske's Rechtslexikon Bd. I S. 539 fg. Gerber, im Arch. für civilistische Praxis Bd. XXXVII S. 35—62. Maurer, in der krit. Ueberschau Bd. II S. 229—270.

§. 28.

Innerhalb eines Volkes, das noch als nationale Einheit besteht und durch ein gemeinsames Recht verbunden ist, und innerhalb eines Staates können sich doch für einzelne Theile des Ganzen besondere Rechtssätze bilden, die von jenem gemeinen Rechte abweichen, ohne es völlig aufzuheben. So entsteht der Gegensatz des gemeinen und particularen Rechtes (ius commune, ius particulare).

Durch das Nebeneinanderbestehen verschiedener Particularrechte in einem Staate, sowie der abweichenden Rechte verschiedener Staaten, entsteht die oft schwierige Frage, nach welchem Rechte bestimmte einzelne Rechtsverhältnisse zu beurtheilen seyen? Savigny, System Bd. VIII S. 8—367. Unger, System des österreich. Privatrechts Bd. I S. 149—210. Bar, das internationale Privat- und Strafrecht. Hannover 1862.

§. 29.

Eine andere Bedeutung hat der Gegensatz zwischen gemeinem und singulärem Rechte (ius commune, ius singulare). Unter dem letzten versteht man einen Rechtssatz von anomalem Charakter, der für eine gewisse Classe von Personen oder Verhältnissen eine Ausnahme von dem regelmäßigen für Alle gleichen Rechte statuirt.

Ius singulare est, quod contra tenorem rationis propter aliquam utilitatem auctoritate constituentium introductum est. L. 16. Dig. I. 3

Digitized by Google

III. Wie erkennt man was Recht ist?

§. 30.

Die Erkenntniß des Rechts kann sich vorerst beschränken auf sichere und richtige Auffassung der einzelnen Rechtssätze. Die Mittel dazu sind verschieden, je nach Beschaffenheit der Quelle, durch welche die Rechtssätze bestehen.

§. 31.

Für das Gewohnheitsrecht ist die nächste Erkenntnißquelle die Uebung. Diese besteht in Handlungen, welche eine Anwendung des Rechtssatzes enthalten. Soll die Ueberzeugung von der Existenz eines Gewohnheitsrechtes auf diesem Wege gewonnen werden, so kommt es darauf an, ob hinreichende Handlungen von solcher Beschaffenheit vorliegen, daß daraus mit Zuversicht auf das Vorhandenseyn einer gemeinsamen rechtlichen Ueberzeugung geschlossen werden kann.

§. 32.

Für das Gesetzes-Recht ist die nächste Quelle der Erkenntniß das Gesetz selbst, beziehungsweise das Gesetzbuch in der Form, wie es von der gesetzgebenden Gewalt publicirt worden ist. Dabei ist vorerst die Feststellung des richtigen Textes des Gesetzes nothwendig: Kritik.

§. 33.

Die bloße Einsicht des Gesetztextes gewährt aber keineswegs immer sofort die erforderliche Erkenntniß des Gesetzes-Rechts. Es bedarf dazu einer geistigen Thätigkeit, darauf gerichtet, aus dem Ausdrucke des Gesetzes den vollständigen Inhalt desselben zum klaren Bewußtseyn zu bringen. Diese Thätigkeit nennen wir Auslegung oder Interpretation des Gesetzes.

§. 34.

Eine nähere Erläuterung des Inhalts eines Gesetzes kann durch die gesetzgebende Gewalt selbst gegeben werden. Dieß heißt authentische Interpretation, die selbst wieder Gesetz ist.

§. 35.

Eine bestimmte Erklärung eines Gesetzes kann sich auch in der Uebung festgestellt und zum Gewohnheitsrechte sich ausgebildet haben. Dieß nennt man usuelle Interpretation.

Digitized by Google

§. 36.

Die Interpretation eines Gesetzes, die nur auf freier geistiger Thätigkeit des Erklärenden beruht und ihr Ansehen nur durch innere Wahrheit gewinnt, nennt man doctrinelle Interpretation. Sie ist es, wodurch man überall zur Erkenntniß des Gesetzes-Rechts gelangt.

§. 37.

Ziel der Gesetzesauslegung ist die Entwickelung des dem Gesetze inwohnenden Gedankens, für welchen die Worte nur der Ausdruck seyn sollen. Sie kann daher nicht bloß bei der buchstäblichen Erklärung stehen bleiben, sondern muß auch den Inhalt in seiner Beziehung zu andern Rechtssätzen darlegen, und auch ungeachtet des mangelhaften und unbestimmten, ja des unrichtigen Ausdruckes den wahren Sinn des Gesetzes zu ermitteln suchen.

Den Inbegriff der Regeln für Auslegung des Inhalts der Rechtsquellen nennt man juristische Hermeneutik. Eine vorzügliche Entwickelung derselben enthält: Savigny, System. Bd. I S. 206—330. Vgl. Unger, System I, S. 73—101.

§. 38.

Wer Verhältnisse rechtlich zu beurtheilen hat, muß dafür auch dann eine Norm finden, wenn in dem Umfange der Quellen seines positiven Rechts ein unmittelbar darauf anwendbarer Rechtssatz sich nicht ausgesprochen findet. Er muß von den festen Bestimmungen des Rechts ausgehend und in dessen Geiste consequent vorschreitend für die neue Frage die angemessene Antwort zu finden suchen. Dieses Verfahren nennt man Analogie, analoge Rechtsanwendung.

Der Code Nap. bestimmt in art. 4.: „Le juge, qui refusera de juger, sous prétexte du silence, de l'obscurité, ou de l'insuffisance de la loi, pourra être poursuivi comme coupable de déni de justice;“ und doch verhehlte man sich in den Berathungen nicht, daß „les lois ne peuvent prévoir tous les cas, qui peuvent s'offrir aux juges,“ und „Rien ne serait plus puéril, que de vouloir prendre des précautions suffisantes pour qu'un juge n'eut jamais qu'un texte précis à appliquer;“ denn „un juge est associé à l'esprit de la législation;“ — „s'il ne trouve pas dans la loi des règles pour décider, il doit recourir à l'équité naturelle;“ — „c'est par les principes généraux, par la doctrine, par la science du droit, qu'on a toujours prononcé sur la plupart des contestations.“

Digitized by Google

§. 39.

Finden sich in dem Umfange von Rechtsquellen, denen im Ganzen gleichzeitig gleiche Gültigkeit zukommt, mehrere mit einander unvereinbare Bestimmungen, so heißt dieß Antinomie. Die widersprechenden Bestimmungen heben einander auf; der Fall ist eben so zu beurtheilen, als ob über den fraglichen Punkt jene Rechtsquellen eine Bestimmung nicht enthielten.

§. 40.

Die Kenntniß der einzelnen Rechtssätze macht noch keinen Juristen. Um ein ausgebildeter Jurist zu seyn, muß man den ganzen Inbegriff der Rechtssätze in ihrem gegenseitigen Verhältniß und Zusammenhange auffassen. Das ist Rechtswissenschaft. (§. 1.)

§. 41.

Die Richtung der wissenschaftlichen Thätigkeit auf die Erkenntniß des innern organischen Zusammenhangs eines positiven Rechts bildet die systematische Seite der Rechtswissenschaft. Das Recht aber bietet der Wissenschaft auch eine historische und philosophische Seite dar.

§. 42.

Die historische Seite der Rechtswissenschaft besteht darin, daß man die Entstehung und Ausbildung des positiven Rechts und seiner einzelnen Institute im Laufe der Geschichte verfolgt und so den Zusammenhang des Gegenwärtigen mit dem Vergangenen aufzeigt. Dieß ist die Aufgabe der Rechtsgeschichte.

§. 43.

Die Geschichte des Rechts hat ihren selbständigen Werth als eine Seite der Geschichte überhaupt; sie ist aber zugleich ein bedeutendes Hülfsmittel, um eine gründliche Einsicht in das gegenwärtige Recht zu befördern, und ist schon deßhalb dem wissenschaftlich gebildeten Juristen unentbehrlich.

Die vollständige Aufgabe der Rechtsgeschichte wäre eine Darstellung der Entwickelung des Rechts durch die ganze Geschichte der Menschheit hindurch. Darin sind jedoch bis jetzt nur erst Anfänge der Bearbeitung versucht worden. Vgl. Pütter's und Warnkönig's Encyklop. (§. 8 Anm. 5), auch Ahrens' Enc. II. Buch. Anne den Tex Enc. §. 291 sqq., Gans, das Erbrecht in

Digitized by Google

weltgeschichtlicher Entwickelung, 4 Bde. Berlin 1824—1836. — Die Geschichte des Rechts einzelner Völker (so des römischen, des deutschen Volks, vgl. Abschn. III.) hat besonders in dem gegenwärtigen Jahrhundert viele Bearbeiter gefunden. (Die sog. historische Schule: Hugo, Savigny, Eichhorn.) Vgl. Bluntschli, die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen. Zürich 1839. 2. Ausg. 1862. Lenz, über die geschichtliche Entstehung des Rechts. Eine Kritik der historischen Schule. Greifswald 1854 (vgl. krit. Ueberschau II, S. 350 fg.) Bellavite, lo spirito del diritto romano . . . di Rodolfo Ihering, traduzione dal Tedescho. Milano 1855. Introduzione.

§. 44.

Von der philosophischen Seite wird das Recht aufgefaßt, indem man die allgemeinen Grundlagen und Principien des Rechts zur Erkenntniß zu bringen, seinen Ursprung und Zusammenhang in und mit der göttlichen Ordnung dieser Welt nachzuweisen und etwa die besonderen Gestaltungen positiver Rechte nach dem Maßstabe der ursprünglichen Idee der Gerechtigkeit zu prüfen sucht.

Ueber die Entwickelung der Philosophie des Rechts oder des Naturrechts im Alterthum (Plato, Aristoteles), sodann in der neuern Zeit seit Hugo Grotius („de iure belli et pacis" 1652), unter dem Einfluß der verschiedenen Systeme der Philosophie, namentlich von Kant, Fichte, Hegel und Schelling, vgl. vorzüglich: Stahl, „die Genesis der gegenwärtigen Rechtsphilosophie," in dessen Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht, Bd. I. Heidelberg 1830. 3. Ausg. Philosophie des Rechts. Bd. I. Geschichte der Rechtsphilosophie, Heidelberg 1856. Raumer, geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik, 2. Ausg. Berlin 1832. J. H. Fichte, die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte in Deutschland, Frankreich und England, von der Mitte des 18. Jahrh. bis zur Gegenwart. Leipzig 1850. — Dazu Ahrens, cours de droit naturel, 2. édit. Bruxelles 1844 (in deutscher Bearbeitung unter dem Titel: Rechtsphilosophie oder das Naturrecht auf philosophisch-anthropologischer Grundlage, 1839. 4. Aufl. Wien 1852). Warnkönig, Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts. 1832. 2. Aufl. Freiburg 1854. Lauer, die Philosophie des Rechts in ihren Grundzügen. 1. Thl. Mainz 1844. v. Moy de Sons, Grundlinien einer Philosophie des Rechts vom katholischen Standpunkte. Wien 1854. Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. Leipzig 1860. Hildenbrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie. I. Th. Das classische Alterthum. Leipzig 1860. Vgl. Warnkönig in d. Münchener krit. Vierteljahrsschrift III. S. 241 fg. und in Schletters Jahrb. II. S. 97 fg., 289 fg., 303 fg. VII. S. 193 fg., 289 fg. IX. S. 146 fg. — Hugo, Lehrb. des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts. Berlin 1798. 4. Ausg. 1819.

Digitized by Google

§. 45.

Die Rechtswissenschaft, so wie der Beruf des praktischen Juristen im rechten Sinne aufgefaßt, sind von hoher Bedeutung. Ihr Werth zeigt sich in dem mächtigen Einflusse, den sie in allen Lebensverhältnissen ausübt, in dem Schutze, den sie der wahren Freiheit, die nur im Rechte beruht, gewährt, und in der Förderung jener ehrenwerthen Gesinnung, die mit gleicher Wage stets einem Jeden gibt, was ihm gebührt.

Juristen sind böse Christen — Jurista nequista — Legulejus, legum contortor, bonorum extortor. — Aber „audiatur et altera pars". — „Cuius (*sc. iustitiae*) merito quis nos sacerdos appellet; iustitiam namque colimus, et boni et aequi notitiam profitemur, aequum ab iniquo separantes, licitum ab illicito discernentes, bonos non solum metu poenarum, verum etiam praemiorum quoque exhortatione efficere cupientes, veram, nisi fallor, philosophiam, non simulatam affectantes." Ulpian. in L. 1. §. 1. Dig. I. 1. Vgl. Hugo, Encykl. S. 54. fg. Göschel, Zerstreute Blätter II. S. 399. fg. 422. fg. — Dat Galenus opes, dat Justinianus honores.

Zweiter Abschnitt.

Gliederung des Rechts.

§. 46.

Das Recht ordnet theils die Beziehungen der Menschen als Einzelner zu Andern, theils die Verhältnisse, in denen sie als Mitglieder eines größern zu einer Rechtsgemeinschaft verbundenen Ganzen stehen. Darnach unterscheidet man zwei Hauptabtheilungen im Gebiete des Rechts, das Privatrecht und das öffentliche Recht. Dazu kommt noch ein dritter Haupttheil, insofern die Menschen als Mitglieder der Kirchengemeinschaft aufgefaßt werden, das Kirchenrecht.

Huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum. Publicum ius est quod ad statum rei romanae spectat, privatum quod ad privatorum utilitatem. §. 4. J. I. 1. — Jus civile, bürgerliches Recht. — Andere Eintheilungen: Privatrecht, öffentliches Recht (Hugo); Privatrecht, öffentliches Recht, Völkerrecht (Warnkönig); Privatrecht, öffentliches Recht, Völkerrecht, Kirchenrecht (Savigny); Staatsrecht („Rechtssphäre des Staates," worunter öffentliches und Privatrecht fallen), Völkerrecht, Kirchenrecht (Walter).

Digitized by Google

I. Das Privatrecht.

§. 47.

Subjecte von Rechtsverhältnissen sind ihrer Natur nach alle einzelnen Menschen als solche. Vielfach aber sind Rechtsverhältnisse so gestaltet, daß als Subjekte derselben zunächst nicht einzelne Menschen, d. i. natürliche Personen erkannt werden, sondern Wesen, die als Personen nur in der Idee existiren, juristische oder moralische Personen (Corporationen, namentlich Gemeinden, sodann Stiftungen, Fiscus).

§. 48.

Die Privatrechtsverhältnisse scheiden sich vorerst in zwei Hauptclassen: Vermögensverhältnisse und Familienverhältnisse, je nachdem die Personen zunächst nur als Einzelne in Rücksicht auf äußere Güter zu einander in Beziehung stehen, oder als Mitglieder der Familie.

§. 49.

Unmittelbarer Gegenstand der Vermögensverhältnisse sind Sachen, d. i. diejenigen äußern Gegenstände, welche im Allgemeinen den Bedürfnissen der Menschen zu dienen bestimmt und deren Verfügung unterworfen sind (Sachenrechte, dingliche Rechte). Das erste und wichtigste Vermögensrecht ist daher das Eigenthum, d. i. die umfassende rechtliche Macht einer Person über eine Sache oder das Recht zu der ausschließlichen Herrschaft über eine Sache, welches daher die Befugniß enthält, die Sache gegen Jeden in Anspruch zu nehmen, der die factische Ausübung der Herrschaft über dieselbe dem Eigenthümer vorenthält.

§. 50.

Das Eigenthum ist das Recht der Herrschaft über eine Sache; die wirkliche Ausübung dieser Herrschaft ist der Besitz der Sache, den Jemand auch ohne Recht haben kann. Der Besitz ist also an sich nur ein factisches Verhältniß zur Sache, aber der rechtlichen Ordnung entspricht es, daß auch er geachtet und geschützt werde, bis das entgegenstehende Recht eines Andern dargethan ist.

§. 51.

In der Lehre vom Eigenthum ist vorzüglich wichtig die Bestimmung darüber, auf welche Art dasselbe erworben werden könne

Digitized by Google

(Erwerbungsarten). Diese aber sind theils abgeleitete, theils ursprüngliche, je nachdem durch dieselben das Eigenthum einer Sache nur, wenn und wie es ein bestimmter Anderer hatte, oder unabhängig von diesem Umstande erworben wird. Zu den ersten gehört vorzüglich die absichtliche Uebertragung einer Sache von Seiten des bisherigen Eigenthümers (Tradition); zu den letzten vor allem die älteste natürliche Entstehungsart des Eigenthums, die Besitzergreifung einer bisher herrenlosen Sache. Nach positivem Rechte kann aber auch der Besitz einer Sache, die noch einen andern Eigenthümer hat, durch längere Dauer zur Erwerbung des Eigenthums führen (Ersitzung, Usucapion). Andererseits wird durch positives Recht wohl auch die absichtliche Uebertragung des Eigenthums, insbesondere an unbeweglichem Gute, durch besondere Formen bedingt (gerichtliche Auflassung, Eintrag in öffentliche Bücher).

§. 52.

Neben dem Eigenthume haben sich noch andere Rechte an Sachen ausgebildet, wodurch diese nur in bestimmten Beziehungen (partiell) dem Willen einer Person unterworfen werden. Diese Rechte beschränken dann in so weit das Eigenthum an der Sache, ohne es aufzuheben. Daher heißt man sie Rechte an einer fremden Sache. Solche Rechte kommen theils in der Gestalt vor, daß von mehreren Grundstücken das eine zu Gunsten der Benutzung des andern einer Beschränkung unterworfen ist, theils so, daß sonst irgend andern Personen als dem Eigenthümer eine mehr oder minder umfassende Benutzung der Sache als selbständiges Recht an derselben eingeräumt ist.

§. 53.

Den Sachenrechten, welche geradezu auf einen äußern Gegenstand gerichtet sind, liegt eine Beziehung zu einer bestimmten andern Person unmittelbar nicht zum Grunde. Indem aber die Zusammenlebenden mit einander in Verkehr treten, entsteht eine andere Hauptclasse von Vermögensverhältnissen, die Obligationen oder Schuldverhältnisse. Sie bestehen darin, daß eine Person (der Schuldner) einer bestimmten andern Person (dem

Digitized by Google

Gläubiger) Etwas leisten muß, was für diese einen Vermögenswerth in sich schließt, und nur diese Handlung ist zunächst der Gegenstand des Rechts, der Forderung. Sie entstehen vorzüglich theils durch rechtliche Geschäfte, welche auf Austausch der äußern Güter und der ihren Gewinn und Gebrauch vermittelnden Kräfte gerichtet sind, theils durch Rechtsverletzungen, welche zum Ersatze der zugefügten Nachtheile verpflichten.

§. 54.

Obligationen, obwohl an sich bloß in persönlicher Verpflichtung bestehend, können doch auf verschiedene Weise in Beziehung zu bestimmten Sachen und Sachenrechten treten, theils so, daß der Werth einer Sache zur Sicherheit für die Erfüllung einer Forderung rechtlich gebunden ist (Pfandrechte, Hypotheken, darauf bezügliche öffentliche Bücher), theils so, daß die Verpflichtung zu einer Leistung mit dem Eigenthume (oder einem verwandten dinglichen Nutzungsrechte) an einer gewissen Sache verknüpft ist und die Erfüllung gegen jeden Eigenthümer der Sache als solchen gefordert werden kann (Reallasten), theils so, daß ein gewisses Recht an der Sache mit gewissen Verpflichtungen gegen den Eigenthümer verbunden ist (Emphytheuse, Lehnrecht).

§. 55.

Die Familienverhältnisse bestehen in einer dauernden persönlichen Verbindung mehrerer Personen mit einander, die ihren Werth in sich selbst trägt und deren Inhalt nicht durch bestimmte einzelne Leistungen erschöpft wird. Sie sind an sich mehr natürlich sittliche als juristische Verhältnisse; indem sie aber auch im Gebiete des Rechtes sich geltend machen, unterliegen sie zugleich einer rechtlichen Gestaltung und Bestimmung. Sie können denn auch bedeutenden Einfluß auf das Vermögen haben und eigenthümliche Gestaltungen von Vermögensverhältnissen hervorrufen.

§. 56.

Die Grundlage der Familie ist die Ehe, d. i. die auf der Geschlechtsverschiedenheit beruhende, auf vollkommene Lebensgemeinschaft gerichtete Verbindung eines Mannes mit einer Frau.

Digitized by Google

Matrimonium est viri et mulieris coniunctio individuam vitae consuetudinem continens; consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio. §. 1. Inst. I. 9. L. 1. Dig. XXIII. 2.

§. 57.

Die persönlichen Verpflichtungen der Ehegatten gegen einander unterliegen fast durchaus nur einer sittlichen Bestimmung und Beurtheilung; die juristischen Bestimmungen über die Ehe an sich betreffen hauptsächlich nur die Bedingungen ihrer Existenz.

Les époux se doivent mutuellement amour, fidélité, assistance; la femme doit obéissance à son mari, le mari protection à sa femme. Code Napol. art. 212—213. — Mann und Weib ein Leib.

§. 58.

Die Existenz einer rechtlich gültigen Ehe ist bedingt durch die Fähigkeit der Personen überhaupt eine Ehe einzugehen und insbesondere mit einander eine Ehe einzugehen (Ehehindernisse), dann durch den in gehöriger Weise erklärten beiderseitigen Willen, in ehelicher Gemeinschaft zu leben. In beiden Beziehungen greifen juristische Bestimmungen ein, und so auch in Betreff der Frage, ob und wie eine bestehende Ehe durch den Willen des einen oder andern oder beider Ehegatten wieder aufgelöst werden könne (Ehescheidung).

§. 59.

Die Ehe an sich hat nicht nothwendig einen juristischen Einfluß auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, obwohl es ihrem Wesen gemäß ist, daß diese in der That ihr Vermögen als gemeinsames Gut betrachten. Es ist aber natürlich, daß ein solcher Einfluß im Rechte sich geltend mache. Es kann z. B. dem Manne, als dem Haupte der Familie, alles Gut der Frau von selbst als Eigenthum zugeschrieben, oder demselben das Eigenthum bestimmter Güter durch besondern Act als Beitrag zur ehelichen Haushaltung übertragen, oder ein mehr oder minder umfassendes Verwaltungs- und Nutzungsrecht an dem Vermögen der Frau beigelegt, oder die Entstehung einer vollkommenen oder theilweisen rechtlichen Gemeinschaft als unmittelbare Folge der Ehe anerkannt seyn.

Manus — Mundium — Dotalrecht (régime dotal) — Gütergemeinschaft (régime en communauté) — ususfructus maritalis.

Digitized by Google

§. 60.

Aus der Ehe geht ein anderes Familienverhältniß hervor, das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern. Doch kann ein diesem natürlichen nachgebildetes Familienverhältniß auch durch einen juristischen Act begründet werden (Annahme an Kindesstatt, Adoption).

§. 61.

Eltern und Kinder sind mit einander verbunden durch ein Band gegenseitiger natürlicher Liebe, durch das Bedürfniß des Schutzes und der Erziehung auf der einen Seite, durch den Anspruch auf Gehorsam und besondere Ehrerbietung auf der andern Seite. Im Rechte aber prägt sich dieses natürlich sittliche Verhältniß aus als elterliche Gewalt, oder, da der Vater das natürliche Haupt der Familie ist, insbesondere als väterliche Gewalt über die Kinder. Das Band der Liebe und Ehrerbietung soll als ein rein sittliches das ganze Leben hindurch sich wirksam erweisen; die Unterordnung unter die elterliche Gewalt aber findet ihre natürliche Grenze darin, daß die Kinder zu voller Selbständigkeit gelangen, in der sie des Schutzes und der Erziehung durch die Eltern nicht mehr bedürfen.

§. 62.

So lange die Kinder unter Schutz und Gewalt der Eltern stehen, ist es angemessen, daß jenen noch keine volle vermögensrechtliche Selbständigkeit beigelegt werde, vielmehr den letzten auch über das Vermögen, das jene besitzen oder erwerben, eine gewisse Herrschaft zustehe. So hat denn die elterliche und insbesondere die väterliche Gewalt auch bedeutenden Einfluß auf das Vermögen, und bietet in dieser Beziehung eine rein juristische Seite dar.

§. 63.

Die Familiengewalt kann auch auf solche Personen sich ausdehnen, die nur als untergeordnete Mitglieder zu der Familie hinzutreten. Unter diesem Gesichtspunkte kann man das Verhältniß der Sklaven nach altem Rechte, das Verhältniß der Leibeigenen und Hörigen nach dem Rechte des Mittelalters, das Verhältniß freier Dienstboten nach heutigem Rechte zu den Familienverhältnissen rechnen.

Digitized by Google

§. 64.

Für solche Personen, die einer zugleich schützenden Familiengewalt nicht mehr untergeben, ihrer persönlichen Eigenschaften wegen aber eigener Willensbestimmung nicht fähig sind, oder doch nicht ohne Gefährde sich selbständig im rechtlichen Verkehre bewegen können, bedarf es einer besondern Fürsorge, die für sie gewissermaßen ein Surrogat des mangelnden Familienschutzes gewähre. So entsteht das Institut der Vormundschaft. Die vorzüglichsten überall geltenden Gründe aber, wegen deren eine solche nothwendig ist, sind das Alter der noch mangelnden geistigen Reife und Einsicht (Unmündigkeit, Minderjährigkeit), und krankhafte Störung der Geisteskräfte (Wahnsinn, Blödsinn).

§. 65.

An die Familie knüpft sich der Ursprung des Erbrechts. Der Familienvater will, was er hat und erwirbt, nicht nur für sich haben, sondern zugleich für die Seinigen. Wenn er stirbt, soll das Vermögen der Familie bleiben. In allen Rechten ist daher der Uebergang des Vermögens eines Verstorbenen auf Ueberlebende anerkannt, und darin besteht das Erbrecht, die Erbschaft.

§. 66.

Das Recht aber hat sich nicht darauf beschränkt, den Mitgliedern des engsten unter einem Familienhaupte stehenden Familienkreises das Vermögen desselben zu erhalten, sondern hat auch dem weitern Familienkreise ein Recht darauf eingeräumt, wenn Jemand ohne eine von ihm selbst begründete Familie stirbt, indem es den Kreis derjenigen, die aus einem gemeinschaftlichen Stamme entsprossen sind, als eine große Familie betrachtet.

§. 67.

In positiven Rechten ist zudem auch einer willkürlichen Anordnung in Ansehung des Vermögens, das man hinterlassen werde, Raum gegeben, wodurch der Uebergang desselben auf die Familie anders bestimmt, oder ganz oder theilweise ausgeschlossen und andern Personen dasselbe zugewendet werden kann (testamentarische Erbfolge, Erbvertrag). Jedoch ist in dieser Beziehung die Willkür des Erblassers mehr oder weniger durch die Rücksicht auf die

Digitized by Google

nächsten Angehörigen der Familie beschränkt (Pflichttheilsberechtigte, Notherben).

§. 68.

Der vollkommenste Uebergang des Vermögens eines Verstorbenen auf Ueberlebende besteht darin, daß diese gänzlich in seine Vermögensverhältnisse, Verbindlichkeiten wie Rechte, eintreten, und in Beziehung darauf seine Person gewissermaßen fortsetzen (Erbfolge im eigentlichen Sinne). Dabei aber ist es auch möglich, daß einzelne Vermögens-Gegenstände oder Vortheile bestimmten Personen aus der Vermögensmasse oder auf deren Kosten zugewendet werden (Vermächtnisse).

II. Das öffentliche Recht.

§. 69.

Das öffentliche Recht, Staatsrecht im weitern Sinne, hat theils die innern Verhältnisse des Staates zu bestimmen, theils die rechtlichen Beziehungen desselben zu andern Staaten. Man kann daher inneres und äußeres Staatsrecht im weitern Sinne unterscheiden (ius publicum internum, externum).

§. 70.

In seiner Richtung nach Innen bestimmt das öffentliche Recht vor allem die Stellung der Obrigkeit zu den Mitgliedern des Staates im Allgemeinen, den Umfang der öffentlichen Gewalt und die Organe, in denen sie thätig wird, d. i. die Verfassung des Staates. Diesen Theil des öffentlichen Rechtes nennt man wohl vorzugsweise Staatsrecht (im e. S.).

§. 71.

Die wesentlichste Verschiedenheit der Staatsverfassungen ist diejenige, welche durch die Verschiedenheit des Subjectes der obrigkeitlichen Gewalt begründet wird. Darnach unterscheidet man monarchische und republikanische Verfassung, Monarchien und Republiken oder Freistaaten, je nachdem die höchste Gewalt einer einzelnen natürlichen Person oder einer Gesammtheit inwohnt.

Monarchie, Aristokratie, Demokratie. — Despotie, Oligarchie, Ochlokratie. — Anarchie. — Principat und Republik.

Digitized by Google

§. 72.

Das Wesen der Monarchie besteht darin, daß die obrigkeitliche Gewalt sich in der Person des Fürsten concentrirt und diesem als ein Recht zusteht, welches er in eigenem Namen selbst oder durch Andere ausübt und von keiner höhern irdischen Macht ableitet, daher auch der Fürst allein, mit persönlicher Majestät bekleidet, nach Außen den Staat repräsentirt. Je nachdem der Träger der fürstlichen Gewalt durch Erbrecht in einer Familie oder durch Wahl bestimmt wird, unterscheidet man Erbmonarchie und Wahlmonarchie.

§. 73.

Mit dem Begriff der Monarchie ist es jedoch nicht unverträglich, daß der Fürst in der Ausübung der Staatsgewalt zum Theil an die Mitwirkung und Zustimmung gewisser anderer Organe des Volkes gebunden ist. Je nachdem dieß der Fall ist oder nicht, unterscheidet man beschränkte und unbeschränkte (absolute) Monarchien.

Landständische Vf., Repräsentativverfassung, constitutionelle Monarchie. Provincialstände, Reichsstände. Stände mit dem Rechte der Berathung oder der Zustimmung. — Volkssouveränetät. Suffrage universel.

§. 74.

Das öffentliche Recht muß ferner auch die Art und Weise bestimmen, in welcher die Obrigkeit für die Zwecke des Staates thätig werde. Man kann diesen Theil des öffentlichen Rechtes im Allgemeinen Regierungsrecht nennen.

§. 75.

Unter den Zwecken des Staates steht unstreitig die Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung oben an. Die Staatsgewalt heißt in dieser Richtung Justizgewalt, die darauf gerichtete Regierungsthätigkeit ist die Justiz- oder Rechtspflege.

§. 76.

Für die Erhaltung der rechtlichen Ordnung kann die Staatsgewalt mittelbar wirken durch Gesetzgebung, wodurch sie die Gewißheit der Rechtsvorschriften fördert, beständig aber und wesentlich muß ihre Thätigkeit darauf gerichtet seyn, die Rechtsvorschriften

Digitized by Google

auch zu praktischer Geltung und die wirklichen Verhältnisse mit den Forderungen des Rechts in Uebereinstimmung zu bringen. Dieß ist die Aufgabe der richterlichen Gewalt.

§. 77.

Das Ziel der richterlichen Thätigkeit ist die Aufhebung und Beseitigung des Unrechts. Dazu ist vorerst die Prüfung der factischen Verhältnisse erforderlich, um zur Erkenntniß des begangenen oder bestehenden Unrechts zu gelangen; dann die Anwendung der Rechtsvorschriften auf den einzelnen Fall. Die dazu nöthigen Handlungen bilden das gerichtliche Verfahren oder den Proceß. Das Recht aber stellt dafür auch eine gewisse Form und Ordnung auf, d. i. das Proceßrecht.

§. 78.

Das gerichtliche Verfahren kann entweder zum Zwecke haben, eine Entscheidung über streitige Rechtsansprüche herbeizuführen und einer in ihrem Rechte verletzten Partei zur Anerkennung und Geltendmachung desselben Beistand zu gewähren, oder den freventlichen Bruch der Rechtsordnung im Interesse der Gesammtheit mit Strafe zu verfolgen. Darnach scheidet sich das bürgerliche und das Straf-Verfahren, oder der Civilproceß und der Criminalproceß, das Civilproceßrecht und das Criminalproceßrecht.

§. 79.

Der Civilproceß, bürgerlicher Proceß, bezieht sich hauptsächlich auf den Schutz von Privatrechtsverhältnissen, aber er beschränkt sich nicht lediglich auf diese; die Vorschriften desselben können auch zur Anwendung kommen in Beziehung auf Verhältnisse, die dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören.

§. 80.

Im Civilprocesse fragt sich vorerst, welche Behörden sind überhaupt dazu angeordnet, um über Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden (Lehre von der Gerichtsverfassung), und welche Gerichte sind insbesondere im einzelnen Falle dazu befugt (Lehre vom Gerichtsstande oder von der Competenz der Gerichte); sodann, welche Regeln sind in der Verhandlung des Rechtsstreites zu beobachten (Lehre vom Verfahren).

Digitized by Google

§. 81.

Ein Hauptgrundsatz des Civilprocesses ist dieser, daß beiden Parteien vollständig Gehör gegeben werden soll (audiatur et altera pars). Diesem Grundsatze widerstreitet es jedoch nicht, vielmehr macht es der Zweck des Processes nothwendig, daß auch die Parteien sich an bestimmte Vorschriften der Verhandlung binden müssen, deren Nichtbeachtung für sie die Ausschließung von dem Gebrauche der ihnen sonst zuständigen Vertheidigungsmittel zur Folge haben kann.

§. 82.

Die Hauptmomente des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind 1) die Feststellung der Streitpunkte unter den Parteien (status causae et controversiae) — Klage, Einrede, Replik u. s. w. —; 2) die Ermittelung der Wahrheit der von den Parteien zur Begründung ihres Anspruches auf Zuerkennung eines Rechts oder Abweisung der Gegenpartei vorgebrachten Behauptungen (Beweisverfahren — Beweismittel); 3) das Urtheil, welches sich auf das Ergebniß dieser Untersuchung gründet; 4) die Vollziehung des Urtheils, soferne demselben nicht freiwillig Genüge geleistet wird. — Um aber einer jeden Partei größere Gewähr eines gerechten Richterspruches zu geben, ist in der Regel die Möglichkeit gegeben, das Urtheil eines Richters wiederholter Prüfung in höherer Instanz zu unterziehen. (Lehre von den Rechtsmitteln im engern Sinne.)

Ordentlicher Proceß — außerordentlicher Proceß — summarischer Proceß.

§. 83.

Wesentliche Verschiedenheiten in der Ordnung des bürgerlichen Verfahrens können vorzüglich vorkommen 1) in der Bestimmung der Einwirkung des Gerichtes und der Parteien auf die Verhandlung der Streitsache, 2) in der äußern Form der Proceßverhandlungen.

Verhandlungsmaxime, Untersuchungsmaxime. — Mündliches, schriftliches Verfahren. Oeffentliches, nicht öffentliches Verfahren.

§. 84.

Der Criminalproceß (das Strafverfahren) hat die Bestimmung, die Bestrafung eines Verbrechers zu bewirken. Dazu

Digitized by Google

wird vorausgesetzt die Gewißheit, daß ein Verbrechen begangen sey, und von wem es begangen sey.

§. 85.

Das Wesen des Verbrechens besteht in einer Rechtsverletzung, die als Auflehnung gegen die rechtliche Ordnung erscheint und daher im Interesse der Gesammtheit mit Strafe verfolgt wird, um dadurch den Bruch der Rechtsordnung wieder auszugleichen und diesen gegen ähnliche Angriffe zu schützen. Das Recht aber stellt auch darüber Bestimmungen auf, welche Handlungen als Verbrechen zu verfolgen, und mit welchen Strafen dieselben zu belegen seyen. Dieser Theil des öffentlichen Rechts, der dem Criminalproceß vorausgeht, heißt das Criminalrecht oder das Strafrecht.

§. 86.

Die Wissenschaft des Strafrechts hat im Allgemeinen die Voraussetzungen strafbarer Handlungen zu bestimmen (Zurechnung, Schuld), ferner die Arten der Strafen (Ehrenstrafen, Vermögensstrafen, Freiheitsstrafen, Leibesstrafe, Todesstrafe), und das Verhältniß von Verbrechen und Strafen, im Besondern aber die einzelnen Arten von Verbrechen näher zu bezeichnen und das Maß ihrer gesetzlichen Bestrafung anzugeben.

§. 87.

Im Criminalproceß kommt ebenfalls vorerst die Verfassung und Competenz der Strafgerichte zur Sprache, dann die Norm des Verfahrens. Hauptgrundsatz des letzten aber ist, dahin zu wirken, daß ungerechte Bedrückung des Unschuldigen vermieden werde, dem Schuldigen aber wo möglich sein Recht geschehe, d. i. die gesetzliche Strafe zu Theil werde.

§. 88.

Verschiedenheiten des strafrechtlichen Verfahrens können vorzüglich vorkommen 1) darin, ob die richterliche Gewalt aus eigenem Antriebe zur Untersuchung des Verbrechens schreitet, oder nur auf erhobene Anklage gegen den Verbrecher; 2) darin, ob die Verhandlungen gegen den Verbrecher mündlich und öffentlich, oder schriftlich und geheim geführt werden; 3) ob angestellte

Digitized by Google

Richter über „Schuldig“ oder „Unschuldig“ entscheiden, oder aus dem Volke gewählte „Geschworne.“

Inquisitionsproceß, Accusationsproceß. — Schwurgericht, Jury. — Mischungen der verschiedenen Systeme.

§. 89.

Außer der Verwaltung der Rechtspflege kann die obrigkeitliche Gewalt noch sonst thätig seyn zur Sicherung und Förderung des Wohls der Gesammtheit und ihrer Mitglieder, theils negativ durch Verhütung von Rechtsverletzungen und Beseitigung von Hindernissen der öffentlichen Wohlfahrt, theils positiv durch Einrichtungen und Anstalten, welche jenen Zweck befördern. Solche Fürsorge für das Wohl des Staats und der Bürger nennt man Polizei und die darauf bezüglichen Rechtsvorschriften nennen wir Polizeirecht, Verwaltungsrecht.

Polizei, polizia, politia, πολιτεία; Polizeirecht, Polizeiwissenschaft; Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre.

§. 90.

Die Organe der öffentlichen Gewalt bedürfen zur Erreichung der Staatszwecke äußerer Mittel, welche theils durch Einkünfte aus ständigen Gütern und nutzbaren Rechten des Staates, theils durch Beiträge aus dem Privatvermögen der Unterthanen gewährt werden können. Den Inbegriff der Rechtsvorschriften, welche sich auf die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung dieser Mittel beziehen, kann man das Cameral- und Finanzrecht nennen.

Domänen, Regalien, Steuern. — Volks- und Staatswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft. — Ius camerale in Beziehung auf das Reichskammergericht.

§. 91.

In seiner Richtung nach Außen stellt sich das öffentliche Recht, vom Standpunkte des einzelnen Staates aus betrachtet, als auswärtiges Staatsrecht dar. Insofern aber für nebeneinanderstehende Staaten in Ansehung ihrer gegenseitigen Verhältnisse gewisse Rechtsnormen als geltend anerkannt werden, ist dasselbe als Völkerrecht oder Staatenrecht aufzufassen. Dieses ist der Inbegriff derjenigen Normen, welche die Beziehungen selbständiger Staaten zu einander rechtlich bestimmen und beherrschen.

Digitized by Google

Jus gentium est, quo gentes humanae utuntur. L. 1. §. 4. D. I. 1. — Quod naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos peraeque custoditur, vocaturque ius gentium, quasi quo iure omnes gentes utantur; ius autem gentium omni humano generi commune est. §. 1. 2. I. 1. 2. — Jus gentium, droit des gens, Völkerrecht.

§. 92.

Grundlage des Völkerrechts ist die Anerkennung der selbständigen Persönlichkeit der einzelnen Staaten, analog wie die einzelnen Menschen gegenseitig ihre Persönlichkeit anerkennen und achten müssen. Die Grundsätze desselben beruhen theils in dem herrschenden Rechtsbewußtseyn der Völker, theils treten sie in bestimmterer Gestaltung hervor in Völkerverträgen. Zum Gegenstande haben sie theils die Verhältnisse der Staaten zu einander im Friedensstande, theils auch die Art und Weise der Geltendmachung streitiger Ansprüche und das Verhalten im Kriegsstande.

III. Das Kirchenrecht.

§. 93.

Die Kirche ist die durch die Offenbarung Christi begründete Gemeinschaft derjenigen, welche an diese Offenbarung glauben und durch die Taufe in den Bund Christi aufgenommen sind. Sie kann in Wahrheit nur *eine* seyn; allein unter denjenigen die an Christus glauben, sind über Inhalt und Deutung seiner Offenbarung Spaltungen entstanden, und daraus mehrere in Lehre und Verfassung verschiedene Kirchengesellschaften hervorgegangen, von denen freilich nur eine die wahre Kirche Christi ist, die ganz und unverfälscht seine Lehre bewahrt.

§. 94.

Als äußere sichtbare Gemeinschaft Vieler, welche *in* diesem, wenn gleich *für* ein höheres, Leben wirken soll, setzt die Kirche eine gewisse innere Ordnung und Gliederung unter einer leitenden Gewalt voraus. Die Vorschriften, welche diese Ordnung und die Beziehungen der Mitglieder der Kirchengemeinschaft in dieser ihrer Eigenschaft bestimmen, bilden das *Kirchenrecht* (ius ecclesiasticum). Dieses aber ist nach der Trennung der Christenheit in verschiedene Religionsgesellschaften verschieden für jede derselben.

Digitized by Google

Die (römisch-) katholische Kirche; die griechische (russische) Kirche; die protestantischen Kirchengesellschaften. — Die sogenannten Deutschkatholiken und sogenannten Lichtfreunde? — Das Judenthum.

§. 95.

Das Kirchenrecht ist nicht ein Theil des öffentlichen Rechts oder des Staatsrechts im weitern Sinne. Die Kirche ist keine Staatsanstalt; sie soll ihrer Bestimmung nach, unabhängig von der Staatsverbindung, die ganze Menschheit umfassen. — Das Kirchenrecht ist ebensowenig ein Theil des Privatrechts; die Kirche ist eine auf ganz andere höhere Zwecke gerichtete Gemeinschaft. — Das Kirchenrecht tritt als ein dritter selbständiger Theil des Rechts neben das Privatrecht und das öffentliche Recht.

§. 96.

Der Staat aber steht, indem er die Kirche anerkennt und ihr Schutz verleiht, zugleich in einem rechtlichen Verhältniß zu derselben. Den Inbegriff der Normen, welche dieses Verhältniß des Staates zur Kirche bestimmen, nennt man das Kirchenstaatsrecht, welches allerdings einen Theil des öffentlichen Rechts ausmacht. Leitender Grundsatz desselben ist, die Kirche und deren Organe in dem ihr eigenthümlichen Gebiete selbständig und frei walten zu lassen.

§. 97.

Die Gegenstände, welche das Kirchenrecht zu bestimmen hat, sind 1) die Verfassung der Kirche, d. i. die rechtliche Stellung ihrer Mitglieder und der Organe der kirchlichen Gewalt oder der Kirchenämter insbesondere; 2) die Thätigkeit der Kirchenmitglieder als solcher und wiederum insbesondere der Kirchenämter, und zwar: a) in Rücksicht der kirchlichen Lehre und der dieser entsprechenden heiligen Handlungen (Gottesdienst, Sacramente), b) in Rücksicht der kirchlichen Disciplin (geistliche Oberaufsicht, Strafgewalt und Gerichtsbarkeit), c) in Rücksicht der Verwaltung der äußern Güter der Kirche (kirchliches Vermögensrecht).

§. 98.

Die wesentlichsten Verschiedenheiten in dem Kirchenrechte der verschiedenen christlichen Confessionen betreffen die Verfassung der

Digitized by Google

Kirche. Denn 1) die katholische wie die griechische Kirche hat einen durch sacramentalische Weihe zur Verwaltung der Lehre und der Sacramente besonders qualificirten Stand (Clerus) im Gegensatze der Laien, und zwar in verschiedenen Abstufungen (hierarchia ordinis); die Protestanten haben nur zu Kirchenämtern besonders berufene (ordinirte) Geistliche. 2) In der katholischen wie in der morgenländischen Kirche steht die kirchliche Gewalt (iurisdictio ecclesiastica) Personen geistlichen Standes und zwar zunächst den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel zu, und die katholische Kirche erkennt dabei als wesentlich und auf Christi Anordnung beruhend eine Unterordnung aller Bischöfe unter den Bischof von Rom, den Mittelpunkt der Einheit, an (hierarchia iurisdictionis, Primat). Die Protestanten dagegen erkennen eine göttliche Anordnung bestimmter Subjecte der Kirchengewalt gar nicht an, sondern legen diese aus historischen Gründen bald dem weltlichen Regenten, bald den kirchlichen Gemeinden bei, worüber verschiedene Systeme aufgestellt werden (Territorial-, Episcopal-, Collegialsystem).

Dritter Abschnitt.

Geschichtliche Gestaltung des positiven Rechts in Deutschland.

§. 99.

In der geschichtlichen Entwickelung des Rechts in Deutschland kann man drei große Zeiträume unterscheiden: I) die ältere Zeit bis zur Trennung des großen fränkischen Reiches; II) die mittlere Zeit bis zu Maximilian I., oder bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts; III) die neuere Zeit bis jetzt.

Vgl. K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, fünfte Aufl. Göttingen 1843. Phillips, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 4. Aufl. München 1860. Zöpfl, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Stuttgart 1858. Walter, deutsche Rechtsgeschichte 2. Aufl. Bonn 1857. — Im Werke ist: Geschichte des deutschen Rechts in 6 Bänden, bearbeitet von Beseler, Hälschner, Planck, Richter und Stobbe, wovon zunächst erschienen ist: Ersten Bandes erste Abth., die Rechtsquellen von O. Stobbe, Braunschweig 1860. 1864.

Digitized by Google

I. Die ältere Zeit.

§. 100.

In der ältesten Zeit lebten die Deutschen in ihren heimischen Sitzen, in verschiedene Stämme getheilt, nach einfachem ungeschriebenem Rechte, das mit der Religion dieser Völker eng zusammenhing, und vor allem auf der Anerkennung der persönlichen Freiheit des wehrhaften Volksmitgliedes beruhte.

§. 101.

Epoche machte es zuerst, daß deutsche Stämme unter glücklichen Anführern in das römische Gebiet erobernd vordrangen, und dort deutsche Königreiche gründeten, zugleich auch zum Christenthum sich bekannten. Unter diesen Reichen war vor allen glücklich das fränkische, welches sich allmälig die andern unabhängigen deutschen Stämme nicht nur in Gallien und Italien, sondern auch im eigentlichen Deutschland unterwarf, hier zugleich auch das Christenthum ausbreitete und befestigte, seit dem Jahre 888 aber bleibend in das ost- und westfränkische zerfiel.

§. 102.

Die Grundelemente der Verfassung dieser Reiche, insbesondere des fränkischen, waren folgende: Oberhaupt des Ganzen war ein König, dessen Würde erblich in einer Familie, aber mit Wahlrecht unter deren männlichen Sprossen; Karl der Große verband damit auch die Würde eines römischen Kaisers. Der König war der oberste Feldherr und der höchste Richter im Reiche, und übte diese Richtergewalt mit Zuziehung seiner Großen theils in eigener Person, theils durch seinen Stellvertreter, den Pfalzgrafen (comes palatii). Das Reich war eingetheilt in Gaue, deren jedem ein Graf vorstand, Gau-Graf (comes), als Haupt des Heerbanns im Kriege, als Richter und Vorsitzer der Gauversammlungen im Frieden. Das Gericht des Grafen, Gaugericht, Gau- oder Grafending, ächte Ding, war das ordentliche Gericht der Freien des Gaues, in welchem freie Schöffen das Urtheil fanden. Doch bestanden auch Gerichte für kleinere Bezirke, Centen, denen Centgrafen (centenarii) vorstanden. Zudem gab es viele Unfreie oder unvollkommen Freie, die persönlich nicht vor dem Grafen zu Recht standen. Sie waren unterthan einem Herrn, auf dessen Besitzun-

Digitized by Google

gen sie saßen, und diesem pflichtig zu bäuerlichen Leistungen oder andern Diensten (Hörige, Dienstmannen). Für sie galt nicht das Volksrecht, sondern Recht und Gericht des Herrn (Hofrecht, Dienstrecht), sey es des Königs oder anderer Großen des Reiches. Aber auch Freie ließen sich vom König und andern Großen Grundbesitz verleihen, gegen die Verpflichtung zu besonderer Treue und Kriegsfolge, als Vasallen ihres Lehns-Herrn, und für sie galt in Rücksicht dieses Verhältnisses das Lehnrecht; der höchste Lehnsherr aber im Reiche war der König. Der Kriegsdienst war demnach theils Lehnsdienst, theils Heerbannsdienst. Dem aufgebotenen Heere wurde ein Herzog vorgesetzt. Es gab aber zum Theil auch beständige (selbst erbliche) Herzoge, die in einem bestimmten Gebiete über den Grafen standen. Eine solche bevorzugte Stellung nahmen auch die Heerführer an den Grenzen des Reiches ein, die Markgrafen.

§. 103.

Bei dem Vorrücken der Deutschen in die ehemals römischen Provinzen jenseits des Rheins und der Alpen wurden die alten Einwohner nicht gänzlich vertilgt oder verdrängt, auch ihr bisheriges Recht ihnen nicht genommen. Sie mußten nur einen Theil ihres Landeigenthums an die Eroberer abtreten, und wurden der Gewalt der deutschen Könige und ihrer Beamten unterworfen, wie sie Unterthanen der römischen Kaiser gewesen waren. Uebrigens blieb für sie das römische Recht in Geltung, während für die Deutschen ihr deutsches Volksrecht galt. Als die Franken auch andere deutsche Stämme in Abhängigkeit brachten, so wurde auch diesen nicht das fränkische Volksrecht gewährt oder aufgezwungen, sondern jeder Volksstamm, der nicht völlig geknechtet wurde, bei seinem Rechte gelassen. So entwickelte sich das sogenannte System der persönlichen Rechte. Es galt für einen jeden das Recht des Volksstammes, dem er durch Abstammung angehörte, für die Römer aber galt römisches Recht, und dieses gab auch die Norm für die rechtlichen Verhältnisse der Kirche und der Geistlichen, da die Germanen jene erst durch die Römer kennen gelernt haben.

§. 104.

In die Zeit vom fünften bis zum achten Jahrhundert fallen die ersten Versuche schriftlicher Aufzeichnung deutscher Volksrechte,

Digitized by Google

die man unter dem Ausdrucke leges Barbarorum zu begreifen pflegt, im Gegensatze des römischen Rechts (lex Romana). Sie enthalten meistens nur solche Rechtsbestimmungen, deren schriftliche Festsetzung besonders wünschenswerth schien, keineswegs den ganzen Inbegriff des geltenden Rechts. Sie sind uns aber großentheils nicht in ihrer ursprünglichen Redaction, sondern nach späteren Revisionen erhalten.

Lex Salica (Malberg. Glosse). Lex Ribuaria oder Ribuariorum (Ripuariorum), Francorum, Chamavorum (Xantner Gaurecht?), Angliorum et Werinorum, Alamannorum, Baiwariorum, Burgundionum, Wisigothorum, Frisionum, Saxonum. Vgl. Stobbe a. a. O. S. 13—202.

§. 105.

In einigen germanischen Reichen wurden auch eigene Rechtsbücher für die römischen Unterthanen verfaßt, leges Romanae; so die lex Romana Wisigothorum oder das breviarium Alaricianum (506) und die Lex Romana Burgundionum (der sogenannte Papian, 506—534); im ostgothischen Reiche in Italien ward gemeinschaftlich für Gothen und Römer das aus römischem Rechte geschöpfte edictum Theodorici I. (506—525.), das aber durch Justinians Eroberung verdrängt wurde. In andern deutschen Landen bediente man sich für die Römer theils jener Sammlungen, namentlich des weit verbreiteten westgothischen Breviars, theils anderer römischer Rechtsquellen. Für die kirchlichen Verhältnisse kamen außerdem die canonischen Satzungen in Betracht.

Ueber diese leges Romanae vgl. Stobbe a. a. O. §§. 5. 7. 9; über die Westgothische insbesondere die neue (überhaupt die zweite gedruckte) Ausgabe von Haenel: Lex Romana Wisigothorum ad LXXII librorum manuscriptorum fidem recognovit, septem ejus antiquis epitomis, annotatione, appendicibus, prolegomenis instruxit Gust. Haenel. Editio post Sichardum prima. Berolini 1847—48. 4°. Der weitverbreitete Gebrauch desselben veranlaßte mancherlei Auszüge, deren sieben erhalten sind. Eine neue Bearbeitung desselben war die sogenannte Lex Romana Utinensis (nach dem Fundorte), richtiger Lex Romana Curiensis, nach dem Lande Churrhätien, für das sie verfaßt war; daran schließen sich die Capitula Remedii (episcopi Curiensis). Vgl. Stobbe a. a. O. §. 18, 19.

§. 106.

Theils in Beziehung zu den in §. 104 genannten Volksrechten, theils unabhängig von denselben war in germanischen Reichen zu

Digitized by Google

derselben Zeit auch Gesetzgebung der Könige unter Zuziehung der Großen des Reiches vielfach thätig. Im westgothischen Reiche namentlich wurde durch fortschreitende Gesetzgebung der Könige das Volksrecht der Westgothen mit vielfältiger Einmischung römischen Rechts, seit der Mitte des 7. Jahrhunderts für alle westgothischen Unterthanen gemeinsam, zu einem umfangreichen Rechtsbuch ausgebildet (iudicum liber, forum judiciale), das späterhin auch ins Spanische übertragen worden ist. Auch im longobardischen Reiche in Italien wurde das gesammte Recht des Volkes durch königliche Gesetzgebung in mehr oder minder umfassenden Gesetzen (edicta regum Longobardorum) festgestellt. Im fränkischen Reiche aber erließen die Könige neben den Volksrechten eine ansehnliche Anzahl besonderer Gesetze in Angelegenheiten des Reiches, die nach der Art ihrer üblichen Eintheilung capitularia hießen, dergleichen sie nach der Eroberung des longobardischen Königreichs auch für dieses insbesondere viele erließen (capitularia longobardica). Auch sie wurden in lateinischer Sprache abgefaßt. Unter ihnen sind vorzüglich wichtig und zahlreich die Capitularien Karls des Großen, dann Ludwigs des Frommen; sie wurden im neunten Jahrhunderte von Ansegisus und Benedictus Levita in Sammlungen vereinigt, aus welchen letzten später verschiedene Auszüge gemacht wurden.

Ueber die Geschichte der Westgothischen Gesetzgebung, namentlich den liber judicum sowie die spätere Spanische Bearbeitung desselben: Forus antiquus Gothorum Regum Hispaniae; olim liber judicum, hodie fuero iuzgo nuncupatus, XII. libros continens, vgl. Stobbe a. a. O. §. 6; über die Edicta Regum Longobardorum das. §. 10, über die fränkischen Capitularien und deren Sammlungen das. §. 20—22. — Die angelsächsischen Gesetze: Schmid, die Gesetze der Angelsachsen in der Ursprache mit Uebersetzung Thl. I. Leipzig 1832. vgl. Stobbe §. 16. — Die skandinavischen Rechte: Wilda, Strafrecht der Germanen S. 7—61; insbesondere über das alte Recht von Island (Gragas, graue Gans?); Dahlmann, Geschichte von Dänemark II. Capitel 7—12, C. Maurer in der Krit. Ueberschau VI. S. 113. ff., und in Pözl's Vierteljahrsschrift II. S. 75 ff.

§. 107.

Eine wichtige Erkenntnißquelle des Rechts dieser Zeit sind noch die Formelbücher, Formulae, d. i. Sammlungen von juristischen Aufsätzen für Rechtsgeschäfte, gemischt aus römischem und deutschem Rechte, in lateinischer Sprache wohl meistens von Geist-

Digitized by Google

lichen verfaßt. Die umfangreichste ist die des Mönchs Marculf, Formulae Marculfi, in der Mitte des siebenten Jahrhunderts im fränkischen Reiche verfaßt.

Ueber die Formulae überhaupt, insbesondere west- und ostgothische, fränkische, alemannische, bayerische, siehe Stobbe a. a. O. §. 23, 24. — Bezüglich der bisher (§. 104—107) genannten ältesten deutschen Rechtsquellen ist eine Reihe von mehr oder minder vollständigen Sammelwerken erschienen, unter denen als die neuesten besonders hervorzuheben sind: Ferd. Walter, Corpus juris germanici antiqui. tom. I—III. Berolini 1824, und Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum et quingentesimum auspiciis societatis aperiundis fontibus rerum germanicarum medii aevi edidit G. H. Pertz. Legum tom. I—III. fasc. I. Hannoverae 1835, 1837, 1851. Vgl. Stobbe a. a. O. S. 8—12.

II. Die mittlere Zeit.

§. 108.

Nach verschiedenen Theilungen unter den Enkeln Karls des Großen vereinigte Karl der Dicke noch einmal das ganze fränkische Reich. Aber im Jahre 888 wurde Arnulf, ein unehelicher Sprosse des Karolingischen Stammes, von den Bayern, Schwaben, Franken, Sachsen und Lothringern als König anerkannt, und so trennte sich für immer das deutsche Reich von dem westfränkischen. Nach dem Tode des letzten Karolingers, im Jahre 911, kam die deutsche Königskrone durch Wahl und Anerkennung der einzelnen Stämme auf einen Herzog der Franken, dann der Sachsen, und späterhin wiederum der Franken. Indem so keinem Stamme die Königswürde lange genug verblieb, um die Erblichkeit derselben zu begründen, so bildete sich das deutsche Reich vollständig zu einem Wahlreiche aus, das Recht der Wahl aber beschränkte sich allmälig auf sieben Großwürdenträger der deutschen Krone, drei geistliche und vier weltliche, die daher des Reiches Kurfürsten hießen. Mit der deutschen Königskrone hatte Otto der Große nebst der lombardischen Königskrone auch wieder die römische Kaiserkrone verbunden, und seitdem blieb es Rechtens, daß der von den deutschen Fürsten Gewählte durch die Krönung zu Aachen König der Deutschen, durch die Krönung des Papstes römischer Kaiser und weltliches Haupt der Christenheit werde; daher das Reich genannt ist das heilige römische Reich deutscher Nation.

Digitized by Google

Durch die Krönung in Aachen wurde der König, welchen Stammes er seyn mochte, dem Rechte nach ein Franke und galt als Nachfolger der Karolinger.

§. 109.

Die innere Ordnung des Reiches erfuhr in dieser Zeit die wesentlichsten Veränderungen. Die alte Gauverfassung löste sich allmählig ganz auf. Durch kaiserliche Verleihungen kamen die alten Reichsämter der Grafen und Herzoge, der Pfalzgrafen und Markgrafen in erblichen Besitz bestimmter Familien. Durch Mehrung ihres Eigenthums, durch kaiserliche Verleihung von Reichsgütern und kaiserlichen Rechten, durch Ergebung freier Eigenthümer in ihren Schutz, durch den Einfluß der ihnen verliehenen herzoglichen oder gräflichen Gewalt, oder beider vereinigt und über mehrere Grafschaften, erwarben sie mehr oder minder große Gebiete, in welchen sie erblich die Landesherrschaft behaupteten. Auch vielen andern Grundherren wurde Befreiung von der gräflichen Gewalt gewährt, und diese selbst in ihren Grundherrschaften oder Absplissen alter Grafensprengel verliehen. Eine sehr bedeutende politische Stellung im Reiche ferner gewann die Kirche. Bisthümer und Klöster, reichlich mit Gütern ausgestattet, erlangten ansehnliche Grundherrschaften. Den Bischöfen und manchen Aebten wurde auch die gräfliche Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiete verliehen, ja ganze Grafschaften mit allen Amtsrechten der Grafen, und einige erlangten auch herzogliche Gewalt über verschiedene Grafschaften. So bildeten sich auch für sie bestimmte Gebiete der Herrschaft, gleich denen der weltlichen Fürsten und Grafen. Die Herren aller dieser Gebiete (Territorien) waren dem Kaiser durch die Lehnstreue verbunden und unterthan; die Einwohner derselben standen nur mittelbar unter dem Kaiser durch ihre Landesherren; sie waren Landsassen. Doch wurden nicht alle Theile des Reiches solcher Landeshoheit unterworfen. In Friesland erhielt sich die alte Verfassung bis ins fünfzehnte Jahrhundert. Außerdem blieben viele Herrschaften unmittelbar dem Kaiser als solchem untergeben, für welche ein Reichsvogt als Beamter des Kaisers mit der gräflichen Gewalt angeordnet war (Reichsvogtei). Und in solchen unmittelbaren Gebieten entstanden bald Städte, welche als Reichsstädte allmählig eine sehr freie Stellung einnahmen, und als ein

Digitized by Google

besonderes Glied der Reichsverfassung neben die Landesherren traten.

§. 110.

In den einzelnen Territorien hatten die Landesherren die Gerichtsbarkeit, und übten diese durch die von ihnen bestellten Richter aus (Landgerichte), während Unfreie wie früher eigenen Gerichten unterworfen blieben. Im ganzen Reiche aber hatte der Kaiser die höchste Richtergewalt, nicht nur über die Reichsunmittelbaren, sondern auch über die freien Landsassen. Ueber Reichsstände richtete er persönlich mit Zuziehung der Fürsten, oder durch den Pfalzgrafen, oder durch einen Hofrichter an dessen Statt (iudex palatinus). In den Reichsvogteien waren kaiserliche Vogt- und Landgerichte, und an diese konnten sich auch die freien Unterthanen der Landesherren in gewöhnlichen Rechtssachen wenden, selbst mit Uebergehung der Landesgerichte, so wie auch der Kaiser in einem Territorium anwesend die Gerichtsbarkeit des Landesherrn ausschließen konnte. Allein diese königliche Gerichtsbarkeit wurde gegen Ende dieses Zeitraumes noch mehr beschränkt. Es wurde zuerst den Kurfürsten, dann allmälig auch vielen andern Reichsständen das Recht gegeben, daß keiner ihrer Unterthanen sogleich vor kaiserliche Gerichte gezogen werden, ja selbst Berufung an diese, außer wegen verweigerter Rechtshülfe, nicht stattfinden solle. Dadurch und durch Verleihung anderer kaiserlicher Hoheitsrechte wurde die landesherrliche Gewalt, die Landeshoheit, immer umfassender und vollständiger ausgebildet. Ungünstig wirkte freilich die Theilbarkeit der weltlichen Territorien unter mehrere Söhne; aber noch vor Ende dieses Zeitraums wurde dieselbe reichsgesetzlich abgeschafft in den Kurfürstenthümern, und diesem Beispiele folgten Andere durch Hausgesetze.

§. 111.

Seit dem zehnten und elften Jahrhunderte kamen die alten Leges und die Capitularien der fränkischen Könige als geschriebenes Recht allmählig außer Gebrauch, und gleichzeitig verschwand allmählig das alte System der persönlichen Rechte (§. 103); es bildeten sich im Gegensatze davon Territorialrechte aus. Der Inhalt der alten Volksrechte erhielt sich, und entwickelte sich weiter als Gewohnheitsrecht. Sichtbar ist diese Ausbildung vorzüglich

Digitized by Google

in Urtheilen und Weisthümern (Oeffnungen, Sprachen, in Sachsen auch Ordelen), d. i. Rechtsbelehrungen, welche die Schöffen eines Gerichts, um der Unsicherheit des Rechts vorzubeugen, oder aus besonderen Veranlassungen, insbesondere auf Begehren von andern Orten ertheilten. Gesetzgebung war wenig thätig; der Reichsgesetze sind im Ganzen wenige, und diese bezogen sich meistens auf die Verfassung des Reichs und die Erhaltung der Rechtssicherheit in demselben; hervorzuheben sind darunter besonders die Gesetze Friedrichs I. (auf dem Roncalischen Reichstage) und Friedrichs II., dann die goldene Bulle Karls IV. (1356), ferner eine Reihe von „Landfrieden", z. B. der Nürnberger Landfriede von Friedrich I. (1187), der Mainzer von Friedrich II. (1235), mehrere Landfrieden von Rudolph I. u. a. Auch die Landesherren begannen erst spät umfassendere gesetzliche Anordnungen für ihre Territorien zu treffen. Bedeutend waren dagegen die manichfaltigen autonomischen Bestimmungen theils der Gemeinden (Willküren, Bursprachen), theils des Adels in Ansehung ihrer Familie (Hausgesetze) und im Verhältniß zu ihren eigenen Leuten und Dienstmannen (Hof- und Dienstrechte) und zu ihren Lehnsmannen (Lehnrechte).

Ueber die Rechtsquellen dieses Zeitraums überhaupt vgl. Stobbe a. a. O. §. 26—58., über die Reichsgesetzgebung insbesondere §. 48. 49. Die vollständigste Sammlung der Reichsgesetze bis 1313 ist enthalten in Pertz Monum. legum tom. II.; dazu vgl. Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, welche von den Zeiten Kaiser Conrads II. bis jetzo abgefaßt worden. Vier Theile in 2 Bden. Frankfurt a. M. 1747. (sog. Senkenberg'sche oder Koch'sche Sammlung), wovon Thl. I., bis 1492 reichend, hieher gehört. Eine Uebersicht gibt Böhmer, die Reichsgesetze von 900—1400. Frankfurt 1832. — Ueber die goldene Bulle insbesondere s. Oelenschläger, neue Erläuterung der goldenen Bulle. Frkf. 1766.

§. 112.

Im Allgemeinen war jedoch die Entwickelung des Rechts in Deutschland ziemlich gleichmäßig und übereinstimmend, da es auf gleicher Grundlage beruhte und unter wesentlich gleichen Verhältnissen sich fortbildete. Man nannte es das gemeine Recht, Kaiserrecht, Landrecht, soweit es in den Landgerichten zur Anwendung kam. Nun verfaßte im dreizehnten Jahrhundert (um 1230) ein sächsischer Ritter, Eyke von Repgow, ein Rechtsbuch, zunächst für das Herzogthum Sachsen, das Land- und Lehnrecht enthaltend,

Digitized by Google

welches unter dem Namen Sachsenspiegel sehr bekannt ist (ursprünglich wahrscheinlich lateinisch, das Lehnrecht noch in lateinischer Redaction erhalten, als vetus auctor de beneficiis, wovon noch eine besondere deutsche Uebersetzung, das sog. Görlitzer Lehnrecht). Dieses verbreitete sich bald sehr weit, besonders in Norddeutschland und angrenzenden Ländern, und erlangte in vielen Gerichten das Ansehen eines Gesetzbuches. Es ist die vornehmste Quelle unserer Kenntniß des mittlern deutschen Rechts. Etwa um die Mitte desselben Jahrhunderts entstand in Süddeutschland eine Bearbeitung des Sachsenspiegels in der ausgesprochenen Absicht, das gemeine Recht für ganz Deutschland darzustellen, daher sich selbst als einen Spiegel aller deutschen Leute bezeichnend (Deutschenspiegel). Dieser aber wurde verdrängt durch ein anderes bald nachher in gleicher Tendenz gearbeitetes Landrechtsbuch (Land- und Lehnrechtbuch, Kaiser Karls Recht, Kaiser Friedrichs Recht, Kaiserrecht), bekannt unter dem später üblich gewordenen Namen: Schwabenspiegel, auch Spiegel kaiserlichen und gemeinen Landrechts genannt. Der Sachsenspiegel erfuhr sodann mehrfache Bearbeitungen, wurde auch (zuerst von Johann von Buch 1325—1355) mit Glossen versehen; es erschienen aber zudem im Anschluß an denselben oder auf dessen Grundlage noch verschiedene neue Rechtsbücher, theils processualischen Inhalts, vorzüglich der Richtsteig Landrechts von Joh. v. Buch, der Richtsteig Lehnrechts, die sog. Cautela und Premis, theils dogmatisch, vorzüglich das sächsische Weichbild, das Rechtsbuch nach Distinctionen, ferner eigene systematische Bearbeitungen (von Nikolaus Wurm) unter dem Titel: die Blume des Magdeburger Rechts, und die Blume des Sachsenspiegels (1397), dann ein Stadtrechtsbuch. In Süddeutschland verfaßte im Anschluß an den Schwabenspiegel ein „Vorspreche", Ruprecht von Freisingen, im 14. Jahrh. ein Landrechtsbuch und ein Stadtrechtsbuch, die dann zu einem Ganzen vereinigt worden sind. Ein anderes Rechtsbuch endlich, von eigenthümlichem Charakter und mit der Tendenz ein allgemeines Recht der Christenheit aufzustellen, entstand um jene Zeit, das sich selbst ebenfalls Kaiserrecht oder Kaiser Karl's Recht nennt, und den Namen Lütteke (kleine) Kaiserrecht erhalten hat.

Ueber diese Rechtsbücher s. überhaupt Stobbe §. 28—47. Homeyer, die deutschen Rechtsbücher und ihre Handschriften. Berlin 1856. 1) der Sachsenspiegel

Digitized by Google

ist neuestens herausgegeben von Homeyer Berlin 1827. („Der Sachsenspiegel oder das sächsische Landrecht"), 2. Ausg. 1835 („des Sachsenspiegels erster Theil oder das sächsische Landrecht"), 3. Ausg. 1861., dann 1842 („des Sachsenspiegels zweiter Theil nebst den verwandten Rechtsbüchern. Erster Band, das sächsische Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrechts"); das Landrecht ferner von Weiske, 1840, 1853., von Sachße 1848. („Sachsenspiegel oder sächsisches Landrecht, zusammengestellt mit dem Schwäbischen, mit Uebersetzung"), und von Göschen 1853. 2) Der „Spiegel deutscher Leute" ist erst in neuester Zeit in Innsbruck aufgefunden und herausgegeben von Jul. Ficker, 1859; vgl. dazu Ficker, über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel. Wien 1857., und: über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. 1859. 3) Neuere Ausg. des Schwabenspiegels sind: von v. Laßberg (Land- und Lehnrechtsbuch.) Tüb. 1840, von Wackernagel („der Schwabenspiegel in der ältesten Gestalt mit den Abweichungen der gemeinen Texte und den Zusätzen derselben." I. Landrecht. Zürich und Frauenfeld 1840.), von Gengler (Landrechtbuch). Erlangen 1851; vgl. dazu Laband, Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels. Berlin 1861. 4) „Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis," herausgeg. von Homeyer. Berlin 1857; der Richtsteig Lehnrechts s. unter Nr. 1. 5) Das sächsische Weichbildrecht herausgeg. von v. Thüngen, Heidelb. 1837, und v. Daniels („dat buk wichbelde recht") Berlin 1853. 6) „Das Rechtsbuch nach Distinctionen nebst einem Eisenachschen Rechtsbuch," herausgeg. von Ortloff, Jena 1836. 7) „Das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing," herausgeg. von L. v. Maurer. Stuttgart und Tüb. 1839. 8) „Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372" (lütteke Kaiserrecht) herausgeg. von Endemann. Kassel 1846. — Eine Sammlung der Rechtsbücher hat begonnen v. Daniels, Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters. Berlin 1858 fg.

§. 113.

Neben jenen Rechtsbüchern von allgemeinerer Bedeutung wurden auch schriftliche Rechtsaufzeichnungen für einzelne Gaue oder Landschaften (Landrechte) verfaßt, z. B. ein Landrecht der Grafschaft zum Bornheimer Berge, ein Saarbrücker und Rheingauer Landrecht, aus dem 14. Jahrh. Besonders bemerkenswerth sind die Rechtsquellen von Friesland, welches, in sieben Seelande getheilt, am längsten die Grundlagen der alten Verfassung festhielt, und eine Reihe von geschriebenen Rechtsatzungen für die einzelnen freien Gemeinden und Gaue oder für die sämmtlichen friesischen Lande hervorbrachte (Küren und Overküren, Landrechte, leges Upstalbomicae, das Landrecht der Rüstringer und Asegabuch). Diesen verwandt durch seinen alterthümlichen Charakter ist das Landrecht von Dithmarsen (1447). Aber es begannen auch schon

Digitized by Google

einzelne Landesherren für ganze Territorien Rechtsbücher und allgemeine Gesetze zu erlassen. Dahin gehört namentlich die Culmische Handfeste von 1332 für das Deutsch-Ordensland, das österreichische Landrecht zuerst wahrscheinlich unter Leopold VII., das bayerische Landrecht von Kaiser Ludwig dem Bayern (1346).

Ueber die Landrechte und landesherrliche Gesetzgebung vgl. Stobbe §. 54, desgleichen über Lehn- und Dienstrechte §. 55; und über bäuerliche Rechtsquellen §. 56; über das Recht von Friesland vorzüglich Richthofen, Friesische Rechtsquellen. Berlin 1840; dazu ein altfriesisches Wörterbuch.

§. 114.

Von großer Wichtigkeit waren noch insbesondere die Stadtrechte, die in dieser Zeit ebenfalls häufig schriftlich aufgezeichnet wurden, seitdem die Städte, besonders durch die Hansa, zu großer Blüthe gelangten. Stadtrecht war ursprünglich nichts anderes, als der Inbegriff von Privilegien und Freiheiten, durch deren Verleihung oder Bestätigung vom Kaiser oder Landesherrn ein Ort als Stadt anerkannt wurde, womit denn natürlich gewisse Bestimmungen über Rechtspflege und Polizei in Verbindung standen. Es wurde aber häufig das Recht einer Stadt auf eine andere übertragen, oder diese auf das Recht jener gegründet. Zu diesem Zwecke wurde denn das eigene Recht dieser Stadt wohl schriftlich aufgezeichnet, um es der andern mitzutheilen. Auch bildete in Folge dessen das Gericht der ersten eine Art von höherer Instanz für die letzte, einen Oberhof, von welchem diese nöthigenfalls Rechtsbelehrungen einholte, und so entstanden manche wichtige Weisthümer. Der ursprüngliche Inhalt der Stadtrechte aber erweiterte sich durch neue Privilegien, durch Willküren von Rath und Bürgerschaft, durch Sammlung von Urtheilen und Weisthümern. Und aus diesen Materialien verfaßte man denn mehr oder minder umfassende schriftliche Stadtrechte, oft mit Benutzung oder Umarbeitung der Rechtsbücher (§. 112), oder als Anhang zu denselben für die Praxis der städtischen Gerichte. Namhafte Stadtrechte, die sich mittelbar oder unmittelbar auf viele andere Städte in Deutschland, in der Schweiz, Preußen, Polen und Livland verbreiteten, waren das von Köln, Magdeburg (vielleicht von Köln entlehnt) und Lübeck, dann im südlichen Deutschland das von Straßburg, Augsburg, München u. a.

Digitized by Google

Ueber die Stadtrechte überhaupt: Stobbe §. 50—53. Gengler, deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Erlangen 1852. Gaupp, d. Stadtr. des MA. Breslau 1851—52. Bischoff, österreichische Stadtrechte und Privilegien mit Literaturangaben und Anm. Wien 1857. Stadtrecht von Straßburg aus dem 12. und 13. Jahrh. bei Gengler S. 472 fg. Gaupp I. S. 48 fg.; Stadtrecht von Cöln, womit im J. 1120 Freiburg im Breisgau beliehen worden, vgl. Schreiber, die älteste Verfassungsurkunde von Freiburg, in dessen Urkundenbuch der Stadt Freiburg Bd. I. Gaupp II. S. 1 fg. Gengler S. 124 fg. Stadtrecht von Soest, lateinisch, in Seibertz Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgesch. des Herzogth. Westphalen, I. S. 48—57, niedersächsisch, „dey aude Schrae der Stat van Soist," das. II. S. 387—417; Stadtrecht von Lübeck, bei Hach, das alte Lübische Recht, Lübeck 1839; Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer; Gaupp, das alte Magdeburgische und Hallische Recht, Breslau 1826; Augsburger Statuten bei Freiberg, Sammlung deutscher Rechtsalterthümer Bd. I; Auer, das Münchener Stadtrecht, München 1839; Prager Stadtrecht, bei Rößler, deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. I. Bd. Prag 1845 (das Altprager Stadtrecht aus dem 14. Jahrh.) und derselbe, über die Bedeutung und Behandlung der Gesch. des Rechts in Oesterreich. Prag 1847. (König Otokars II. Stadtrecht für Prag v. 1269); Brünner Stadtrecht, in Rößlers deutschen Rechtsdenkm. Bd. II. 1853; Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich (Iglauer Stadtrecht). Wien 1859. — Vgl. auch noch deutsche Weisthümer, gesammelt von Jakob Grimm. Göttingen 1840—42; Walch, vermischte Beiträge zu den deutschen Rechten. 8 Thle. Jena 1771 bis 1793.

§. 115.

Eine wesentliche Umgestaltung des Rechts in Deutschland wurde in diesem Zeitraume dadurch herbeigeführt, daß das römische und canonische Recht allmählig als gemeines deutsches Recht anerkannt und in der Praxis recipirt wurden.

§. 116.

Das Recht des römischen Volkes hatte nach dreihundertjährigem Bestehen der Stadt Rom zuerst in den zwölf Tafeln eine ziemlich umfassende geschriebene Grundlage erhalten. Es war dann weiter ausgebildet worden durch Volksbeschlüsse (Leges), Senatsbeschlüsse (Senatusconsulta), Edicte der Magistratus, besonders der Prätoren, durch Constitutionen der Kaiser, vorzüglich aber durch Praxis und wissenschaftliche Bearbeitung, welche in den ersten Jahrhunderten nach Christus einen hohen Grad der Blüthe erreichte. Durch die Ausbreitung der römischen Herrschaft und des römischen Bürgerrechts wurde auch die Herrschaft des römischen Rechts über ein unermeßliches Gebiet ausgedehnt.

Digitized by Google

Diese Ausbreitung wirkte aber zugleich auf dasselbe zurück, daß es des eigenthümlich Römischen mehr und mehr entkleidet und zu einem allgemeinen Rechte ursprünglich sehr verschiedenartiger Völker geeignet wurde. Nun unternahm es in den Jahren 528 bis 534 Justinian I., oströmischer Kaiser, einen Inbegriff des geltenden Rechts für sein Reich aus den manchfaltigen bisherigen Quellen desselben zusammenstellen zu lassen. So entstanden unter seiner Autorität drei auf den Rechtsunterricht und die Praxis berechnete Rechtsbücher:

1) die Institutionen, in vier Büchern, welche wieder in Titel eingetheilt sind, ein kurzgefaßtes System des Rechts für Anfänger;
2) die Pandecten oder Digesten, eine reiche Sammlung von Auszügen aus rechtswissenschaftlichen Schriften einer früheren Periode, in fünfzig Büchern, die, mit Ausnahme des 30. 31. 32., wieder in Titel abgetheilt sind.
3) der Codex Constitutionum, eine Sammlung von kaiserlichen Constitutionen seit Hadrian bis Justinian, in zwölf Büchern, ebenfalls mit einer Unterabtheilung in Titel.

Dann aber erließ er nachträglich noch eine Reihe von neuen Verordnungen, novellae constitutiones, die man schlechtweg Novellen zu nennen pflegt. Diese Rechtsbücher und Verordnungen, deren Gesammtheit corpus iuris civilis genannt wird, wurden nun die Quellen des Rechts in Justinians Reiche, und haben noch weitere Eroberungen gemacht, als dieses nur noch ein kümmerliches Daseyn fortführte und endlich ganz dahin sank.

Ueber die Geschichte des römischen Rechts vgl. Hugo, Gesch. des röm. Rechts bis Justinian. Elfte Auflage. Berlin 1826. Puchta, Cursus der Institutionen. Bd. 1, oder Geschichte des Rechts bei dem röm. Volke. Leipzig 1841. 5. Aufl. 1858. Walter, Röm. Rechtsgeschichte 2. Aufl. Bonn 1846. — Eine Sammlung der Quellen des ältern röm. Rechts enthält das corpus iuris romani anteiustiniani consilio professorum Bonnensium etc. Bonnae 1835 et sqq. — Ausgaben des corpus iuris civilis sind unter andern: die Gothofredischen seit 1583, die von Simon von Leeuwen, Amst. 1663. Fol., von Gebauer und Spangenberg, Götting. 1776, 1797, 2 voll., von Beck, Leipz. 1825—1836, und von den Gebrüdern Kriegel, fortgesetzt von Herrmann und Osenbrüggen, Leipz. 1827—1843. — Ueber die Schicksale des Justinianisch-römischen Rechts im byzantinischen Reiche s. Zachariae, historiae iuris graeco-romani delineatio, Heidelb. 1839. Mortreuil, histoire du droit byzantin. 3 vol. Paris 1843—1846. Einzelne Werke: Theophili paraphrasis graeca institutionum, Ausg. von Reitz, Hagae

Digitized by Google

Comitis 1751, 2 vol.; Basilicorum libri LX. Ausg. von Fabrot, Paris 1647, von Heimbach, Leipzig 1833—1850, 5 vol.; Imp. Basilii, Constantini et Leonis prochiron (ὁ πρόχειρος νόμος), Ausg. von Zachariä, Heidelb. 1837; Harmenopuli prochiron (Hexabiblos, v. J. 1345), neue Ausg. von Heimbach, Leipzig 1851.

§. 117.

Justinian führte seine Rechtsbücher auch in dem von ihm wieder eroberten Italien ein. Dort blieben sie nun, auch nachdem die oströmische Herrschaft daselbst durch Deutsche wieder verdrängt worden, fortwährend einigermaßen in Gebrauch, ja wurden auch wohl außerhalb Italiens benutzt, insofern dort römisches Recht nach §. 103, 105 noch zur Anwendung kam. Seit dem zwölften Jahrhunderte aber wurden sie Gegenstand einer eifrigen fleißigen Bearbeitung, zunächst auf der Schule zu Bologna, deren Lehrer nach dem vorherrschenden Charakter ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit Glossatoren heißen, dann auch auf andern ähnlichen Rechtsschulen oder Universitäten in Italien, Frankreich, Spanien, und im vierzehnten Jahrhundert auch in Deutschland. Durch den Einfluß dieser Universitäten, welche, vor allen die zu Bologna, auch von Deutschen zahlreich besucht wurden, ist vorzüglich die Reception des römischen Rechts als gemeines Recht bewirkt worden.

Ueber die Fortdauer römischen Rechts im frühern Mittelalter, dann über dessen Bearbeitung auf der Rechtsschule zu Bologna und anderen Universitäten ist vor allen zu vergleichen F. K. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. 6 Bde. Heidelberg 1815—1831, zweite Ausg. in sieben Bänden 1834—1851. Universitäten wurden in Deutschland erst im 14. Jahrh. errichtet: Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1387, Cöln 1388, Erfurt 1392, dann mehrere andere im 15. Jahrh.

§. 118.

Diese Reception ist nicht auf einmal, durch ein Gesetz, sondern nur allmählig auf dem Wege des Gewohnheitsrechts, nicht ohne vielfältiges Gegenkämpfen, und in verschiedenen Ländern in sehr ungleichem Fortschritt durchgeführt, und das Geschehene dann auch in Gesetzen anerkannt worden. Die Umstände, welche dieselbe bewirkten und beförderten, waren vornehmlich diese: die herrschende von den gelehrten Juristen gerne genährte, schon frühzeitig auch in Reichsgesetzen und kaiserlichen Urkunden erkennbare, besonders unter den hohenstaufischen Kaisern vielfach geltend gemachte Idee, daß das römische Reich deutscher Nation eine Fort-

Digitized by Google

setzung des alten Römerreiches, der deutsche Kaiser ein Nachfolger der römischen Imperatoren sey, also das Justinianische Recht ein gemeines geschriebenes Kaiserrecht; die von altersher anerkannte Anwendbarkeit römischer Rechtsbestimmungen in Betreff der Rechtsverhältnisse der Kirchen und Geistlichen, und noch mehr die unbestrittene Geltung des canonischen Rechts in den geistlichen Gerichten, welches sich an das römische Recht anlehnte und häufig auf dasselbe Bezug nahm; das Bedürfniß nach einem erschöpfenderen und reichhaltigeren gemeinen Rechte, bei den vielfach ungenügenden und von einander abweichenden deutschen Rechtsbüchern und Landrechten, zumal nach der reicheren Entfaltung des städtischen Lebens und Handelsverkehrs, welche eine ausgebildetere Rechtswissenschaft, als die deutsche war, besonders im Obligationenrecht, zum Bedürfniß machte; dabei die hohe innere Ausbildung des römischen Rechts und sein Reichthum an Vorschriften und Mustern für die Interpretation von Rechtsgeschäften; endlich die immer größere Zahl von gelehrten Juristen, Schülern der Universitäten, auf denen sie im römischen Recht gelehrten Unterricht erhalten und jene Idee von der allgemeinen Gültigkeit des römischen Rechts sich angeeignet hatten, die Herbeiziehung derselben zu einflußreichen öffentlichen Stellungen, als Räthe der Kaiser, der Landesherren und Städte, dann die immer häufigere Besetzung der Gerichte mit solchen gelehrten Richtern, gegen welche die ungelehrten Schöffen ihre Autorität nicht zu behaupten vermochten, sowie deren Wirksamkeit als Schriftsteller, deren Einfluß schon in den Bearbeitungen der deutschen Rechtsbücher sich vielfach bemerklich machte. Aber nur soweit die Glossatoren sie als praktisch behandelt hatten, erhielten die römischen Rechtsbücher dieses Ansehen eines gemeinen Rechts: quod non agnoscit glossa, non agnoscit curia.

Ueber die Reception des römischen Rechts vgl. vorzüglich Reyscher in der Ztschr. für deutsches Recht IX. S. 337—410; Dworzak in Haimerls Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft in Oesterreich XV, 15, 22, XVI, 3. 28; Schäffner, das römische Recht in Deutschland im 12. und 13. Jahrh. Erlangen 1859; Franklin, Beitr. z. Gesch. der Reception des R. Rechts in Deutschland. Hannover 1863, und Stobbe a. a. O. I. §. 59; II. §. 60 fg. — Die Glossen der Rechtslehrer zu Bologna wurden im 13. Jahrh. von Accursius zusammengestellt und zu einem fortlaufenden Commentar der Justinianischen Rechtsquellen verarbeitet (sog. glossa ordinaria, Accursische

Digitized by Google

Gloſſe). — Gloſſirte Ausgaben des corpus iuris civilis in fünf oder ſechs Bänden. Lyon 1549, 1550, Paris 1576, (v. Contius), Lyon 1589, 1604, 1612. (v. Gothofredus), 1627 (von Joh. Fehius).

§. 119.

Das canoniſche Recht iſt der Inbegriff der auf die Verhältniſſe der chriſtlichen Kirche bezüglichen, durch kirchliche Autorität ſanctionirten rechtlichen Beſtimmungen. Einen Hauptbeſtandtheil desſelben bilden die Beſchlüſſe der Kirchenverſammlungen (canones) und darnach hat es den Namen erhalten. Ein anderer bedeutender Beſtandtheil ſind die Entſcheidungen und Beſtimmungen der Päpſte, als oberſter Kirchenhirten, die namentlich ſeit dem ſechsten Jahrhunderte ſehr zahlreich werden. Sie heißen epistolae, decreta, epistolae decretales, oder gewöhnlich decretales ſchlechtweg. Schon frühzeitig fing man an, zum praktiſchen Gebrauche Sammlungen ſolcher kirchenrechtlichen Quellen zu veranſtalten, zuerſt im Orient, dann auch im Abendlande, und zwar anfangs meiſtens in chronologiſcher Ordnung, dann aber im neunten und zehnten Jahrhunderte auch nach ſyſtematiſchem Plane. An dieſe Vorläufer ſchloß ſich dann die Sammlung an, welche den erſten Theil des nachher ſogenannten corpus iuris canonici bildet.

Aeltere Sammlungen von Dionysius exiguus (codex Hadrianeus), von Isidorus, Pseudoisidorus, Regino Prumiensis, Burchardus Wormatiensis, Ivo Carnutensis und viele andere. Vgl. Waſſerſchlebens Beiträge zur Geſch. der Vorgratianiſchen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839. Bickells Geſchichte des Kirchenrechts Bd. I. Gießen 1843, zweite Lieferung herausgeg. von Röſtell. Frankf. 1849. Die vollſtändigſte Ausführung ſowohl über die ältern canoniſchen Sammlungen als über die Entſtehung und Beſchaffenheit des corpus jur. can. gibt Phillips Kirchenrecht Bd. IV; vgl. auch deſſen Lehrbuch des Kirchenrechts Bd. I. Regensb. 1859 §. 9 fg. Vgl. noch Bernardi Papiensis summa decretalium, herausgeg. von Laſpeyres. Regensburg 1860.

§. 120.

Das corpus iuris canonici iſt eine Reihe von Sammlungen kirchlichen Rechts, die, ſeit dem zwölften Jahrhunderte entſtanden, ausſchließliches Anſehen als praktiſche Quellen des gemeinen kirchlichen Rechts erhalten haben. Seine Beſtandtheile ſind:

1) das Decretum Gratiani, verfaßt von Gratian, einem Mönch in Bologna, von dem Verfaſſer ſelbſt discordantium canonum concordia genannt. Es enthält einen unbedeutenden Text des Verfaſſers ſelbſt (dicta v. partes Gratiani), dazu aber

Digitized by Google

eine große Reihe von Belegstellen, entlehnt aus den heiligen Schriften, den Kirchenvätern, den Canones, Decretalen der Päpste, auch aus dem römischen Recht und aus Capitularien deutscher Könige, welche alle canones genannt werden und den eigentlichen Werth des Werkes ausmachen. Obwohl nur eine Privatarbeit, hat dieses Werk (jedoch nicht die dicta Gratiani) wegen seiner relativen Brauchbarkeit durch die Praxis wirklich das Ansehen einer öffentlichen Sammlung als ius scriptum erhalten, indem es dem Unterricht im canonischen Recht auf der Rechtsschule zu Bologna und anderswo zum Grunde gelegt wurde. Es zerfällt in drei Theile, partes; der erste in 101 Distinctionen; der zweite in 36 causae, d. i. Rechtsfälle, worüber verschiedene quaestiones aufgestellt werden, zu deren Beantwortung dann die canones folgen; von diesen Quästionen ist aber die 3. der C. 33. (de poenitentia) noch wieder in sieben Distinctionen getheilt; der dritte Theil (de consecratione) zerfällt in fünf Distinctionen.

2) die Decretalensammlung von Gregor IX. a. 1234 bekannt gemacht und den Universitäten zu Bologna und Paris zugefertigt, verfaßt von Raimund a Pennaforte nach dem Vorgang verschiedener anderer Sammlungen seit Gratian, die durch diese verdrängt wurden. Das ganze Werk ist in fünf Bücher getheilt (iudex, iudicium, clerus, sponsalia, crimen), diese in Titel nach Art des Just. Codex, worunter dann die aufgenommenen capita oder capitula zusammengestellt sind, wie die Constitutionen im Codex. Man citirt diese Decretalensammlung gewöhnlich mit der Bezeichnung Extra (X), d. i. extravagantes sc. canones oder decretales, und zwar mit Bezugnahme auf die abgeschlossene gratianische Sammlung so genannt (extra decretum Gratiani vagantes; quae vagabantur extra volumina supradicta).

3) der Liber sextus decretalium, eine ergänzende Sammlung, so genannt als Zugabe zu den fünf Büchern der Gregorischen Sammlung, aber selbst wieder in fünf Bücher und Titel abgetheilt, publicirt von Papst Bonifacius VIII. a. 1298.

4) Clementinarum (sc. constitutionum) libri V., bekannt gemacht von Papst Clemens V. (a. 1313), hauptsächlich aus den durch ihn bestätigten Beschlüssen des Conciliums zu Vienne bestehend.

Digitized by Google

Diese vier Werke, die alsbald in ähnlicher Weise, wie die Justinianischen Rechtsbücher, bearbeitet (glossirt) worden sind, bilden das sogenannte corpus iuris canonici clausum; später hat man ihnen noch einige nachträgliche Sammlungen angefügt (Extravagantes Joh. XXII. und extravagantes communes).

Ausgaben des Corp. iur. canon. im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert: die erste glossirte, Mainz 1465—72; die letzte glossirte, Lyon 1671; ungloſſirte 1550—52. — Die römische Ausgabe unter Gregor dem XIII. 1580 5 voll. mit der Glosse. — Corp. iur. canon. Gregorii XIII. auctoritate post emendationem absolutam editum rec. Just. Henning. Böhmer. Halae 1747, 2 voll. 4. Die neueste Ausgabe ist: Corp. iur. can. emend. et notat. illustratum Gregorii XIII. P. M. iussu editum. Post J. H. Böhmeri curas brevi annotatione critica instructum ad exemplar. Romanum denuo edidit Aem. Lud. Richter. Lips. 1833. 2 voll. 4.

§. 121.

Die canonischen Satzungen hatten von jeher in den Angelegenheiten der Kirche auch für Deutschland Anwendung gefunden, seitdem dort die Kirche Wurzel gefaßt hatte. Natürlich fanden daher auch jene Sammlungen des canonischen Rechts dort, wie überall in der abendländischen Christenheit, Eingang. Sie enthielten das Recht, das in den geistlichen Gerichten anzuwenden war, und das canonische Recht war insofern eigentlich kein fremdes Recht für Deutschland, als dieses ja nur ein Glied der Kirche war, der jenes entsprang. Aber der Inhalt der canonischen Rechtsquellen beschränkte sich nicht bloß auf eigentlich kirchliche Gegenstände. Die geistliche Gerichtsbarkeit gewann im Mittelalter einen weiten Umfang. Sie erstreckte sich nicht allein auf alle Verhältnisse, welche eine kirchliche oder religiöse Seite darboten, sondern auf die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse geistlicher Personen und Sachen, welche von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximirt wurden. Dadurch war denn auch den höheren kirchlichen Gewalten Veranlassung gegeben, Entscheidungen zu erlassen, die über den Kreis wesentlich kirchlicher Verhältnisse hinausreichten. Die Reception des canonischen Rechts in Deutschland hatte nun die Bedeutung, daß dasselbe nicht bloß als gemeines Recht der christlichen Kirche angesehen und nicht allein in den geistlichen Gerichten angewendet wurde, sondern seine Normen, auch so weit sie andere Verhältnisse berührten, und auch in weltlichen Gerichten

Digitized by Google

die Anerkennung gemeingültiger Rechtsvorschriften erlangten. In dieser Beziehung aber ging die Reception desselben gleichen Schrittes mit der Reception des römischen Rechtes vor sich, an welches sich jenes als neueres theilweise modificirendes Recht anlehnte.

§. 122.

Zugleich mit dem römischen und canonischen Recht wurde auch noch eine Lombardische Rechtssammlung, die aber nur ein bestimmtes, ursprünglich germanisches, für das Recht des Mittelalters ungemein wichtiges Rechtsverhältniß betraf, als Bestandtheil des gemeinen Rechts in Deutschland aufgenommen. Im Longobardischen Reiche zeigte sich frühzeitig eine Art wissenschaftlicher Bearbeitung des Rechts, welche durch die seit dem 10. Jahrh. in Pavia bestehende Rechtsschule gepflegt wurde, und es entstand daraus im 11. Jahrhundert eine systematische Sammlung der Gesetze, die sog. Lombarda, an die sich dann wieder andere Arbeiten anknüpften. Dieses Lombardische Recht wurde jedoch allmählig durch das Studium und die praktische Geltung des römischen Rechts verdrängt. Eine daselbst entstandene Rechtssammlung aber hat sich nicht nur neben dem römischen Recht behauptet, sondern selbst auch gleich diesem, und zwar ebenfalls durch den Einfluß der Rechtsschule zu Bologna, das Ansehen eines gemeinen Rechtes in dem ganzen römischen Reiche deutscher Nation erlangt. Es sind die libri feudorum. Feudum oder Feodum wurde seit dem zehnten Jahrhundert in den Ländern romanischer Sprache die übliche Bezeichnung desjenigen Rechtsverhältnisses, welches sich aus der altgebräuchlichen Verleihung von Beneficien (Grundbesitzungen und lehnbaren Rechten) unter Verpflichtung zu besonderer Treue und zum Kriegsdienste ausbildete (§. 109), und nun als erbliches Verhältniß eine feste Gestalt annahm. Es wurde in Deutschland vorzugsweise Lehen genannt und war eigentlich das rechtliche Band, das die Reichsverbindung zusammenhielt. Dieses Verhältniß entwickelte sich auch fast durchaus nur gewohnheitsrechtlich, durch die Praxis der Lehnshöfe (curiae feudales), unter Mitwirkung einzelner Gesetze der Kaiser, als höchster Lehnsherrn. Nun kamen im zwölften Jahrhundert in Oberitalien verschiedene schriftliche Compilationen lombardischer Lehnsgewohnheiten, von verschiedenen Verfassern, in Umlauf. Durch die Combination der-

Digitized by Google

selben und einiger kaiserlichen Gesetze entstanden dann zwei libri feudorum, das eine von 28, das andere von 58 Titeln, welche in Bologna dem Unterricht zum Grunde gelegt und mit den Justinianischen Rechtsquellen als ein Anhang der Novellen in Verbindung gebracht wurden. In Folge dessen fanden diese Lehnrechtsbücher zugleich mit dem römischen Recht auch in deutschen Gerichten als gemeines Lehnrecht Eingang, während andere erst später hervorgezogene Aufsätze ähnlicher Art (capitula extraordinaria, extravagantia) ein solches Ansehen nicht erlangen konnten.

Vgl. überhaupt Stobbe a. a. O. §. 57, 58; über das ältere Lombardische Recht insbesondere Merkel, die Geschichte des Langobardenrechts. Berlin 1850; über die libri feudorum Diek, Literargesch. des Longob. Lehnrechts bis zum vierzehnten Jahrhundert. Halle 1828. Laspeyres über die Entstehung und älteste Bearbeitung der libri feudorum. Berlin 1830; dazu Anschütz in der krit. Ueberschau III. S. 310 fg. Ausgaben der libri feudorum finden sich hinter den Ausg. des corp. iur. civilis.

§. 123.

Durch die Einführung dieser fremden Rechte wurden jedoch die einheimisch deutschen Rechtsgrundsätze und Rechtsinstitute nicht völlig beseitigt und unterdrückt. Jene erlitten in der Praxis manichfache Modificationen und Beschränkungen. Trotz ihnen erhielten sich manche deutsche Rechtsgewohnheiten, und dieses wurde durch schriftliche Aufzeichnung und Festsetzung derselben in den einzelnen Reichsländern befördert. Aber im Allgemeinen bildete sich entschieden der Grundsatz aus, daß jene fremden Rechte überall in Deutschland als gemeines geschriebenes Recht in subsidium zur Anwendung kämen, sofern nicht wohlhergebrachte Rechtsgewohnheiten oder neuere Gesetze sie theilweise abändern, und im Privatrecht insbesondere wurde das römische Recht die herrschende Grundlage. Doch hat sich dieser ganze Proceß der Ausbildung des gemeinen deutschen Rechts aus jenen verschiedenartigen Elementen zum Theil erst in dem folgenden Zeitraum vollendet.

§. 124.

Auf der andern Seite hatte Deutschland jenes gemeine Recht auch mit einem großen Theile des übrigen Abendlandes gemein. Das canonische Recht war als Recht der Kirche überall verbreitet, und das römische Recht verbreitete ebenfalls seine Herrschaft auch

Digitized by Google

anderswo, zum Theil aus denselben Gründen wie in Deutschland. In Italien namentlich war dieß vollkommen der Fall. Eben so verbreitete es sich in andern Nebenländern von Deutschland. Auch in Spanien und Portugal erlangte es großes Ansehen. In Frankreich wurde für die Provinzen des Südens das justinianische Recht ebenfalls vollkommen als gemeines geschriebenes Recht anerkannt, während in den nördlichen sich mehr nur Gewohnheitsrecht ausbildete und das römische Recht nur neben diesem die Autorität einer ratio scripta behauptete. Noch weniger bedeutend war sein Einfluß in England und den selbständigen nordischen Reichen.

III. Die neuere Zeit.

§. 125.

Die Regierungszeit des Kaisers Maximilian I. macht Epoche in der Geschichte des deutschen Rechts durch die Verkündigung des ewigen Landfriedens und die Errichtung des Reichskammergerichts (1495). Bisher hatte nach altem Rechte der Deutschen noch ein Recht der Fehde gegolten, das aber oft sehr unrechtmäßig geübt wurde und zu großen Verwirrungen Anlaß gab; und nur vorübergehend hatte man es vermocht, durch Gebot des Landfriedens für gewisse Zeiten die Fehde auszuschließen. Nun aber wurde für alle Zeit ein allgemeiner Landfriede geboten, und dessen Bruch mit der Reichsacht bedroht, zugleich auch ein beständiges höchstes Reichsgericht angeordnet, das Reichskammergericht, zur Entscheidung der Streitigkeiten unter Reichsunmittelbaren und als höhere Instanz über den Landesgerichten für die Mittelbaren.

§. 126.

Ein anderes auch für die Rechtsgeschichte unendlich wichtiges Ereigniß trat bald nach dem Tode Maximilians ein, die große Kirchentrennung. Die meisten weltlichen Landesherren wandten sich dem protestantischen Glaubensbekenntniß zu, das sich aber bald in das lutherische und reformirte trennte, und brachten es durch den Arm der weltlichen Gewalt zu ausschließender Geltung in ihren Landen, indem sie zugleich die reichen geistlichen Stiftungen sich zueigneten, während in andern Gebieten, ebenfalls zum Theil durch

Digitized by Google

weltliche Macht, der alte Kirchenglaube erhalten oder wiederhergestellt wurde. Auch wurden viele reichsunmittelbare geistliche Herrschaften reformirt und secularisirt. Nach langem Kampfe erlangten die protestantischen Reichsstände in Folge des Passauer Vertrages (1552) reichsgesetzliche Anerkennung der neuen Gestaltung der Dinge durch den Augsburger Religionsfrieden (1555), wodurch die bischöfliche Gewalt in ihren Ländern suspendirt und den Landesherren das Recht eingeräumt wurde, die Religionsübung daselbst zu bestimmen (ius reformandi). Die Verwirrung der religiösen und politischen Verhältnisse veranlaßte aber 1618 den verwüstenden dreißigjährigen Krieg, der 1648 durch den westfälischen Frieden beendigt wurde. Durch diesen Friedensschluß, der für lange Zeit ein wichtiges Grundgesetz der öffentlichen Zustände des deutschen Reiches abgegeben hat, wurde gleiches Recht der katholischen und protestantischen Reichsstände anerkannt, und auch innerhalb der einzelnen Territorien der Zustand der öffentlichen Religionsübung der verschiedenen Religionsparteien, so wie er im Jahre 1624, und der Besitz kirchlicher Güter, so wie er am 1. Jan. 1624 factisch bestanden hatte, garantirt (Normaljahr, Normaltag).

Vgl. Pütter, Geist des westphälischen Friedens. Göttingen 1795.

§. 127.

Die höchste Reichsgewalt stand noch dem Kaiser zu, der wie früher von den Kurfürsten gewählt, seit Karl V. aber nicht mehr in Rom, sondern in Deutschland (zu Frankfurt am Main) auch als Kaiser gekrönt wurde, und daher den Titel „erwählter römischer Kaiser" annahm. Seine Gewalt wurde immer mehr eingeschränkt und bedurfte zu ihrer Stütze einer ansehnlichen Hausmacht des Gewählten, wie sie das Haus Habsburg, aus welchem seit Albrecht II. fast ununterbrochen die Kaiser gewählt wurden, wirklich besaß. Zur Beschränkung der kaiserlichen Gewalt trugen vorzüglich auch die Wahlcapitulationen bei, d. i. Zusicherungen, welche vor der Wahl den Kurfürsten wegen der künftigen Regierung gemacht werden mußten. Nichts wichtiges konnte der Kaiser in Reichsangelegenheiten beschließen ohne Zuziehung des Reichstages, dessen Gutachten, durch den Kaiser bestätigt, Reichsgesetze wurden. Die Reichsversammlung bestand jetzt aus drei Collegien,

Digitized by Google

aus dem Collegium der Kurfürsten, aus dem Collegium der weltlichen und geistlichen Fürsten, Grafen und Herren, welche ein reichsunmittelbares Gebiet mit Landeshoheit besaßen, und aus dem Collegium der Reichsstädte. Eine andere Classe von Reichsunmittelbaren, die Reichsritterschaft, hatte keine Reichsstandschaft, d. h. sie war auf den Reichstagen nicht stimmberechtigt. Jene drei Collegien stimmten ein jedes für sich ab, und zu einem gültigen Beschluß war ihre Einigung erforderlich. In religiösen Angelegenheiten aber wurde auch in den einzelnen Collegien seit dem westfälischen Frieden nicht die Stimmenmehrheit als entscheidend anerkannt, sondern es schieden sich hier protestantische und katholische Reichsstände von einander (itio in partes, corpus Catholicorum und Evangelicorum). Der Reichstag wurde durch den Kaiser berufen und verabschiedet (Reichsabschied, d. i. die kaiserliche Erklärung auf die Beschlüsse eines Reichstages). Der 1662 berufene Reichstag zu Regensburg aber ging in eine permanente Reichsversammlung über, bei welcher sich die Reichsstände durch beständige Gesandte vertreten ließen. Daher heißt der Abschied des letztvorhergehenden Reichstages (1654) der jüngste Reichsabschied.

§. 128.

Die höchste Gerichtsbarkeit im Reiche verwaltete in des Kaisers und des Reiches Namen das Reichskammergericht, ein ansehnliches Collegium unter einem kaiserlichen Kammerrichter, in Speyer, seit 1689 in Wetzlar, dessen Verfassung und Verfahren durch verschiedene Reichsgesetze geordnet wurde. Indessen verzichtete der Kaiser nicht ganz auf seine persönliche höchste Gerichtsbarkeit. Vielmehr ordnete er zu deren Ausübung einen eigenen Hofrath an, in seiner Residenz, ihm unmittelbar untergeben, dazu einige Beisitzer aus dem Reiche, daher Reichshofrath, unter den Habsburgischen Kaisern in Wien. Dieser hatte mit dem Kammergericht concurrirende, in gewissen Sachen ausschließliche Gerichtsbarkeit. Die kaiserlichen Landgerichte waren durch Verleihungen an Reichsstände übergegangen, und nur wenige behaupteten noch eine Stellung als kaiserliche Gerichte.

Reichskammergerichtsordnungen von 1495, 1500 und später, die neueste von 1555. Concept einer neuen von 1613. Reichshofrathsordnung von 1654. Ueber die Reichsgesetzgebung überhaupt vgl. Stobbe II. §. 68. 69.

Digitized by Google

§. 129.

In den einzelnen Territorien, die sich durch Aufhebung der Theilbarkeit mehr consolidirten und vielfach vergrößerten, war nun die Landeshoheit völlig ausgebildet. Die Macht der Landesherren war zum Theil sehr erweitert durch die Religionskriege. Der westfälische Friede legte den Reichsständen auch das Recht selbständiger Bündnisse bei, nur nicht gegen das Reich. Noch bedeutender war, daß mehrere Reichsstände ansehnliche Gebiete, die nicht zum Reiche gehörten, selbst mit königlicher Würde erwarben, und der König von Schweden als Besitzer deutscher Reichslande in den Reichsverband aufgenommen wurde, während andere bedeutende Theile des alten Reiches sich ganz von demselben ablösten oder davon abgerissen wurden. Jener Umstand trug sehr dazu bei, daß die Landeshoheit immer mehr einer wahren Souveränetät, und so das Reich mehr und mehr einem Bundesstaat sich näherte.

§. 130.

Die Verfassung der Territorien aber hatte sich schon im vorigen Zeitraume analog der Reichsverfassung auszubilden angefangen. Aehnlich den Reichsständen bildeten sich in den Territorien Landstände, regelmäßig aus der Geistlichkeit, der Ritterschaft und den Städten, welche der Landesherr in wichtigen Angelegenheiten zu Rathe ziehen und um Beisteuer zu den Kosten der Landesverwaltung ansprechen mußte. Indessen wurde der Einfluß dieser Landstände seit Ende des siebenzehnten Jahrhunderts fast überall, besonders in den größern weltlichen Territorien, sehr herabgedrückt, und die Landesherrschaft nahm durchgängig, nach dem Vorbild Ludwigs XIV. von Frankreich, mehr den Charakter einer unumschränkten monarchischen Gewalt an, wozu besonders die Einführung der stehenden Heere viel beitrug. Die Reichsstädte dagegen bildeten eben so viele kleine Republiken, unter des Reiches Oberhoheit.

§. 131.

Die Gerichtsbarkeit wurde in den Territorien im Namen des Landesherrn durch landesherrliche Gerichte geübt, neben welchen jedoch auch noch eigene Gerichte der adeligen Gutsherren (Patrimonialgerichte, Herrschaftsgerichte) und der Städte bestanden.

Digitized by Google

In den bedeutenderen Territorien wurden aber nun durchgängig auch höhere collegialische Gerichte organisirt nach dem Vorbild der höchsten Reichsgerichte, Hofgerichte, Kammergerichte u. dgl., zumal seitdem manche Reichsstände das privilegium de non appellando erlangten, unter der Verpflichtung, für wohlbestellte Obergerichte in ihren Landen Sorge zu tragen, welchen die Ordnung und das Verfahren des kaiserlichen Reichskammergerichts zum Muster dienen sollte.

§. 132.

So stand das deutsche Reich da, eine Verbindung von vielen halbsouveränen, theils monarchischen, theils republicanischen Staaten sehr verschiedener Größe, ein altehrwürdiges aber gebrechliches Gebäude, als die große französische Revolution ausbrach. Der Sturm derselben erschütterte es gewaltsam. Durch den Lüneviller Frieden (v. 9. Febr. 1801) wurde alles deutsche Land am linken Rheinufer an Frankreich abgetreten, und, um die weltlichen Reichsstände für ihre Verluste zu entschädigen, wurden die Territorien der geistlichen Reichsstände eingezogen, desgleichen die landsässigen Stifter und Klöster den Landesherren preisgegeben (secularisirt) und die Reichsstände bis auf sechs mediatisirt; nur der Kurfürst von Mainz als Kurerzkanzler und der Hochmeister des deutschen und des Johanniter-Ordens blieben noch als geistliche Reichsstände, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Lübeck, Hamburg und Bremen als einzige Reichsstädte übrig. Diese Verhältnisse wurden reichsgesetzlich geordnet durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 23. April 1803. Da sagten sich zuerst sechzehn Reichsfürsten im Jahre 1806 vom Reiche los, erklärten sich für souverän und stifteten unter Napoleons Protectorat den Rheinbund; ihnen schlossen sich bald mehrere an; viele reichsunmittelbare Herrschaften und Reichsstädte wurden der Souveränetät der Verbündeten, die mehrentheils höhere Titel annahmen, unterworfen, der Kaiser legte die deutsche Kaiserkrone nieder, und das alte Reich hatte ein Ende.

§. 133.

Nach mehreren Veränderungen in Folge der Kriege seit 1806 wurde die französische Herrschaft über Deutschland wieder gebrochen, das deutsche Land jenseits des Rheins, leider mit Ausnahme von Elsaß und Lothringen, wieder mit Deutschland vereinigt, und am

Digitized by Google

8. Juni 1815 der deutsche Bund gegründet, ein Bund der deutschen Fürsten, die im Sturme der Zeiten ihre Souveränetät gerettet hatten, und der vier freien Städte, denen ihre republicanische Selbständigkeit zurückgegeben war, ein Staatenbund, der, als Ersatz für die vormalige Reichsverbindung, vorzüglich die Erhaltung der Integrität und Sicherheit von Deutschland bezweckte, zugleich aber auch den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten gewisse Rechte, namentlich Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte für die drei christlichen Confessionen, geordnete Rechtspflege, und landständische Verfassung, garantirte, und Förderung der wichtigsten gemeinschaftlichen Interessen im Innern sich zum Ziel setzte. Das Centralorgan des Bundes war die Bundesversammlung, die in Frankfurt am Main ihren Sitz hatte (Bundestag). Unter den Mitgliedern des Bundes standen Oesterreich, mit dem Recht des Vorsitzes, und Preußen, mit dem Recht der Stellvertretung im Vorsitze, voran, beide jedoch nur mit einem Theil ihrer Lande zum Bunde gehörig; einige Bundeslande (Luxemburg und später Limburg, Holstein und Lauenburg, bis 1837 auch Hannover) befanden sich im Besitze von Regenten fremder Staaten.

Grundgesetze des deutschen Bundes: die deutsche Bundesacte vom 8 Juni 1815. die Schlußacte der Wiener Conferenz vom 15 Mai 1820.

§. 134.

Nachdem der deutsche Bundestag mehr als drei Jahrzehnte versäumt hatte, für die Entwickelung der in der Bundesacte liegenden Keime zum Gedeihen des Gesammtvaterlandes irgend etwas Erhebliches zu leisten, erhob sich im Jahre 1848 eine stürmische Bewegung, welche bewirkte, daß eine Nationalversammlung aus allen Bundesstaaten nach Frankfurt berufen wurde, um mit den Regierungen eine neue Gesammtverfassung für Deutschland zu Stande zu bringen. Von dieser wurde zunächst als provisorische Centralgewalt ein Reichsverweser bestellt, auf welchen die Bundesversammlung ihre Regierungsbefugnisse übertrug. Aber der weitere Verlauf des mit überschwänglichen Erwartungen begonnenen Werkes versetzte Deutschland in die trübselige Lage, daß es einige Zeit einer allseitig anerkannten Gesammtverfassung ganz entbehrte, und nur nothdürftig wurde unter dringender Gefahr gänzlichen Zerfallens das rechtliche Band seiner politischen Einigung durch Wiederherstellung des Bundestags neu geknüpft.

Digitized by Google

Ueber die Thätigkeit der Nationalversammlung vgl. die Verhandlungen der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung, 6 Bde., wovon 1 und 3 die Protokolle der 234 Sitzungen, vom 18 Mai 1848 bis 13 Juni 1849 enthalten; dazu die stenographischen Berichte in 9 Bänden, Frkf. 1848. 49.; nebst Inhaltsverzeichniß herausgeg. von Wigard, Frkf. 1850.

§. 135.

Wie gestaltete sich nun unter diesem Wechsel der öffentlichen Verhältnisse der gesammte Rechtszustand in Deutschland? Man muß dabei 1) die Ausbildung des gemeinen Rechts in Deutschland, 2) die besondere Ausbildung der Particularrechte in den einzelnen deutschen Ländern unterscheiden.

§. 136.

Die Grundlage des gemeinen Rechts bildeten das römische und canonische Recht nebst dem Longobardischen Lehnrecht. Diese waren nun entschieden als gemeines geschriebenes Recht anerkannt; die Kammergerichtsordnung von 1495 verwies die Richter ausdrücklich auf die gemeinen kaiserlichen Rechte und wohl hergebrachten Gewohnheiten als Entscheidungsquelle. Das corpus iuris canonici wurde zwar von Luther verbrannt, aber es blieb nichtsdestoweniger gemeines Recht, auch für die Protestanten, für welche aber freilich die kirchenrechtlichen Bestimmungen desselben insoweit unanwendbar wurden, als diese mit der veränderten Religionsansicht und Kirchenverfassung unvereinbar waren. Im Kirchenrecht gingen nun die verschiedenen Confessionen weit auseinander, und es entstanden auch für dieselben verschiedene neue Rechtsquellen, für die katholische Kirche namentlich die Beschlüsse der tridentinischen Kirchenversammlung, für die protestantischen Confessionen ihre Bekenntnißschriften und symbolischen Bücher.

§. 137.

Der Inhalt jener Rechtsquellen wurde mit Rücksicht auf seine jetzige Anwendung und auf herrschende allgemeine Rechtsansichten und Gewohnheiten vorzüglich durch die Praxis und die akademische Doctrin, die sich zugleich mit praktischer Thätigkeit der Juristen-Facultäten als Spruchcollegien verband, verarbeitet und zugerichtet, wodurch denn Vieles als unpraktisch ausgeschieden oder modificirt wurde. Dazu kamen neue geschriebene Rechtsquellen

Digitized by Google

von Wichtigkeit durch die Thätigkeit der Reichsgesetzgebung. Die auf dem Reichstag beschlossenen Gesetze wurden bis 1654 gewöhnlich in Reichsabschieden publicirt (recessus imperii), nachher als einzelne Reichsschlüsse. Es kamen aber später wie früher auch wohl Beschlüsse vor, die zunächst nur durch einen besondern vom Reichstag bestellten Ausschuß der Reichsstände (Deputation) vorbereitet und dann in einem Reichsdeputationsabschied zusammengefaßt als Reichsgesetze publicirt wurden; der letzte der Reichsdeputations-Receß oder Hauptschluß von 1803. Auch wurden oft über bestimmte Gegenstände besondere ausführliche Reichsgesetze publicirt, sogenannte Reichsordnungen. Eine andere Quelle für des Reiches Recht waren endlich auch noch die Friedensschlüsse und völkerrechtlichen Verträge, die von Kaiser und Reich abgeschlossen wurden, namentlich der höchst wichtige westfälische Friede von 1648.

Sammlung der Reichsabschiede, welche von den Zeiten Conrads II. bis jetzt auf den deutschen Reichstägen abgefaßt worden, sammt den wichtigsten Reichsschlüssen. Frankfurt a. M. 1747. 4 Bde. Fol. Gerstlacher, Hdb. der deutschen Reichsgesetze 11 Thle. 1786—1794. Emminghaus, Corp. iur. germ. tam publici quam priv. 2 Bände. Jena 1824, 2. Aufl. 1844 nebst einem Supplementheft. — Ueber die Reichstage: Daniels Hdb. II. 2.

§. 138.

Die Reichsgesetzgebung bezog sich bei weitem größerntheils auf die öffentlichen Verhältnisse und das öffentliche Recht. Sie enthält nur zerstreut hie und da einzelne in das Privatrecht einschlagende Bestimmungen, und auch diese meistens in Verbindung mit Anordnungen von öffentlichem Interesse, am meisten in den Reichspolizeiordnungen, in der Notariatsordnung und in Proceßgesetzen. Daher ist für das gemeine Privatrecht stets das römische Recht die herrschende Grundlage geblieben.

§. 139.

Sehr bedeutend war dagegen die Einwirkung der Reichsgesetzgebung auf das Gerichtswesen und das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Sachen. Was das erste betrifft, so beziehen sich darauf außer den Reichsgerichtsordnungen (§. 128, 131) mehrere Reichsabschiede, besonders wichtig der jüngste Reichs-

Digitized by Google

abschied (§. 127). An das römische und canonische Recht und die ältere italienische Praxis sich anlehnend und durch jene Reichsgesetze näher bestimmt, bildete sich der gemeine deutsche Civilproceß aus, mit schriftlichem Verfahren vor gelehrten Richtern, der das altdeutsche Schöffengericht ganz verdrängte. In Beziehung auf Bestrafung von Verbrechen aber kam unter Karl V. (1532) ein großes Reichsgesetz zu Stande, die peinliche und Halsgerichtsordnung Karls V. (sog. Carolina sc. criminalis constitutio), wobei vorzüglich ein Bambergisches Criminalgesetz von 1507 benutzt worden (Schwarzenberg). Diese ist dann eine Hauptgrundlage des gemeinen deutschen Criminalrechts geworden.

Ueber die Quellen des Civilprocesses vgl. Bergmann, corpus iuris iudiciarii civilis germanici. Hannover 1819. — Ueber die Carolina: Zöpfl, das alte Bamberger Recht als Quellen der Carolina. Heidelberg 1839. Stobbe II. S. 241 fg.

§. 140.

Außerdem stellten die Reichsgesetze noch viele Bestimmungen auf über die Verfassung des Reiches und verschiedene allgemeine Angelegenheiten, theils in Reichsabschieden und Reichsschlüssen, theils in besondern Ordnungen, als Reichspolizeiordnungen, Reichsexecutionsordnung, Reichsmünzordnung u. s. w. Und in dem, was die Verfassung betraf, die auf ganz anderen Grundlagen beruhte, als die des alten römischen Reiches, erlangte das römische Recht durchaus keinen entscheidenden Einfluß.

§. 141.

Durch die Auflösung des deutschen Reiches wurde das bisherige öffentliche Recht von Deutschland wesentlich verändert; alles, was mit der aufgelösten Reichsverfassung im wesentlichen Zusammenhang gestanden oder darauf beruht hatte, ward nun antiquirt. Es gab nun kein Reichsstaatsrecht mehr, sondern nur ein Staatsrecht der einzelnen deutschen Staaten, welches freilich auf gemeinsamen Grundlagen ruhte. Ein gemeinsames öffentliches Recht begründete zuerst für viele deutsche Staaten die rheinische Bundesacte vom 12. Juli 1806, dann für alle die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815, nebst ihrem spätern Zuwachs, nämlich der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 und den Beschlüssen der Bundesversammlung. Diese sind die Quellen des

Digitized by Google

deutschen Bundesrechts, das zugleich auch gewisse das Staatsrecht der einzelnen deutschen Staaten betreffende Normen enthält. Abgesehen von diesen Verfassungsverhältnissen, hatte aber die Auflösung der Reichsverbindung keineswegs eine totale Umwandlung des Rechtszustandes in Deutschland zur Folge; das gemeine Recht, soweit es bisher noch als solches bestanden, blieb auch nachher geltendes Recht in den nun souverän gewordenen deutschen Staaten; es blieb und hieß nach wie vor gemeines deutsches Recht.

Die im J. 1848 und 1849 von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen und durch den deutschen Reichsverweser als „Reichsgesetze" im „Reichsgesetzblatt" verkündigten Gesetze haben nur theilweise Anerkennung gefunden. Das wichtigste ist die schon früher entworfene deutsche Wechselordnung, welche nunmehr fast in allen Bundesstaaten, auch in den nichtdeutschen Theilen von Oesterreich und Preußen, durch die gesetzgebende Gewalt derselben eingeführt ist. Seitdem ist ferner ein allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch zu Stande gebracht worden, und gegenwärtig sind auf Anregung des Bundes zwei Commissionen beschäftigt mit dem Entwurf eines gemeinsamen Gesetzbuches über Schuldverhältnisse und eines Civilproceßgesetzbuches, woran aber Preußen leider nicht theilnimmt. Vgl. Stobbe II. S. 441 fg., 490 fg.

§. 142.

Aber freilich war schon vorher und ist dann noch mehr nachher die praktische Gültigkeit dieses gemeinen deutschen Rechts in einzelnen Territorien durch Particulargesetzgebung sehr beschränkt, ja zum Theil gänzlich aufgehoben worden.

§. 143.

Die Territorial- oder Particulargesetzgebung war schon seit Anfang dieses Zeitraums sehr thätig. Anstoß dazu gab vorzüglich das Eindringen des römischen Rechts und die damit in Verbindung stehende Aenderung des gerichtlichen Verfahrens. Man ließ die wichtigsten einheimischen Rechtssätze zusammenstellen, so wie sie neben dem fremden Rechte sich behaupteten, und traf zeitgemäße neue Anordnungen. So entstanden eine Menge sogenannter Landrechte, Polizei- und Gerichtsordnungen, oder sonst Gesetze über besondere Gegenstände, als Vormundschafts-, Berg-Ordnungen u. dgl. und allmälig kam eine große Menge einzelner landesherrlicher Verordnungen hinzu. Auch erhielten sich mehr oder weniger die statutarischen Rechte einzelner Orte; die Stadtrechte der freien Reichsstädte aber wurden meistens umfassenden neuen Bearbeitungen

Digitized by Google

unterworfen, die man Reformationen genannt hat. Alle diese Particularrechte bildeten jedoch für sich keine vollständigen Gesetzgebungen; sie hatten zur Grundlage das gemeine Recht, das sie nur theilweise modificirten, wie denn bei ihrer Abfassung auch meistens gelehrte Juristen thätig gewesen waren. Sie waren hauptsächlich der Schutzort einheimischer privatrechtlicher Institute, die man durch das römische Recht nicht unterdrücken lassen wollte, und da diese selbst wieder überall große Verwandtschaft zeigten, so war auch der Hauptinhalt der verschiedenen Particularrechte durchgehends sehr verwandt.

Unter den Reformationen der Stadtrechte sind besonders hervorzuheben: die Nürnberger Reformation von 1479, erneuert 1564; die Frankfurter revidirte Reformation von 1578 (verfaßt von Fichard, zugleich Verfasser eines Solmsischen Landrechts), erneuert 1611. — Bemerkenswerthe Sammlungen von Particularrechten sind: von der Nahmer, Hdb. des rheinischen Particularrechts. 3 Bde., 1831—1832; Maurenbrecher, die rheinpreußischen Landrechte. 2 Bde. 1830, 1831; Kamptz, die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preuß. Monarchie, 1826—28, 3 Thle.; sodann: Sammlung derselben, 3 Bde., 1832—33, und Strombeck, die Provinzialrechte aller zum preußischen Staat gehörenden Länder und Landestheile, 3 Thle. in 7 Bden., 1827—32; Weber, Darstellung der sämmtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern, 5 Bde., 1833 fg. Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrecht, 2 Thle., 1840—42. — Eine Uebersicht über Quellen und Literatur der Particularrechte s. bei Beseler, deutsches Privatrecht. Bd. I. S. 197—226. Ueberhaupt vgl. Stobbe II. §. 70—88.

§. 144.

Das deutsche Land, welches zuerst eine umfassende neue Gesetzgebung erhalten hat, ist Bayern. Unter der Regierung des Kurfürsten Max Joseph III. wurde daselbst ein neuer codex criminalis (1751), iudiciarius (1753) und civilis (1756) eingeführt, codices Maximilianei, bearbeitet von dem Kanzler von Kreittmayr, der dieselben mit ausführlichen Anmerkungen commentirte, auch einen kurzen systematischen Auszug der drei Codices herausgab. Indessen war nicht nur der Inhalt dieser neuen Gesetzbücher materiell größtentheils aus dem gemeinen Rechte geschöpft, sondern es blieb dabei auch formell noch das gemeine Recht als subsidiarisch geltendes anerkannt.

Vgl. Gengler, Quellengeschichte und System des im Königreiche Bayern geltenden Privatrechts, Bd. I. Erlangen 1848. Stobbe II. §. 90.

Digitized by Google

§. 145.

Eine Gesetzgebung, welche das gemeine deutsche Recht, soweit es nicht auf die Reichsverbindung sich bezog, formell ganz zu verdrängen bestimmt war, hat zuerst Preußen erhalten. Die Vorarbeiten dazu begannen bald nach dem Regierungsantritt Friedrichs II. unter Leitung des Großkanzlers Cocceji. Projecte zu einer neuen Proceßordnung (codex Fridericianus) und einem neuen Civilgesetzbuch (corpus iuris Fridericiani) wurden schon 1748—1751 gedruckt. Aber erst 1781 unter der Leitung des Großkanzlers v. Karmer wurde eine neue Gerichtsordnung als Gesetzbuch publicirt unter dem Titel: „Corpus iuris Fridericiani I. Buch. Von der Proceßordnung", nachher mit Zusätzen und Verbesserungen auf's Neue als „allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten" 1795. Ein neuer Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs erschien 1784—1789 (Suarez); und wurde publicirt 1791 unter dem Titel: „Allgemeine Gesetzgebung für die preußischen Staaten." Es sollte am 1. Juni 1792 in Kraft treten. Dieß wurde aber noch verschoben, und nach einer neuen Revision 1794 das „allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten" publicirt und wirklich am 1. Juni 1794 eingeführt. Das Landrecht enthält öffentliches und Privatrecht; es sollte ganz an die Stelle des gemeinen Rechts treten, ließ dagegen die Provinzialrechte bestehen, die besonders gesammelt werden sollten. Noch kamen hinzu eine besondere Hypothekenordnung, Criminalordnung, Pupillenordnung, Depositalordnung.

Ueber den Fortgang der preußischen Gesetzgebung vgl. Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. 26 Bde. Berlin und Stettin 1788—1809, woran sich anschließt: Kamptz, Jahrb. für die preuß. Gesetzgbg., Rechtswissensch. und Rechtsverwaltung, 66 Bde. Berlin 1813—1845. — Mannkopf, Ergänzungen und Abänderungen der preußischen Gesetzbücher. 8 Bde. 1835—1838. Gräff u. a., Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, 2. Ausg. 10 Bde. Breslau 1842—44. — Stobbe II. §. 91.

§. 146.

In Oesterreich wurde eine Gesetzgebungscommission zunächst für das Privatrecht angeordnet, unter Maria Thereſia 1753, und ein Entwurf bearbeitet von Azzoni und Holger, nach dem Tode des ersten vollendet von Zenker 1767 in acht Follobänden. Dieser

Digitized by Google

Entwurf wurde jedoch verworfen und die Abfassung eines kürzeren und einfacheren befohlen, von welchem dann der erste Theil (sog. Personenrecht) 1786 unter Joseph II. publicirt worden ist (das sog. Josephinische Gesetzbuch). Ein vollständiger Entwurf, bearbeitet von Martini 1794—1796 in drei Theilen, wurde 1797 zuerst in West-, dann auch in Ostgalizien als Gesetzbuch eingeführt (das sog. westgalizische Gesetzbuch). Aus weiterer Prüfung und Revision desselben nach dem Vortrag von Zeiller ging daraus endlich das Gesetzbuch hervor, das 1810 von Kaiser Franz bestätigt und am 1. Juni 1811 als „allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die deutschen Erblande der österreichischen Monarchie" publicirt worden ist. Es trat vom 1. Jan. 1812 in allen damals zu Oesterreich gehörenden Ländern, mit Ausnahme von Ungarn sammt dessen Nebenländern und Siebenbürgen, in Wirksamkeit, wurde auch in den nach dem Pariser Frieden wiedergewonnenen oder neu erworbenen Landestheilen, und endlich 1852—53 auch in Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und dem Temeser Banat, dann in Siebenbürgen und zuletzt in Krakau eingeführt. Es ist seinem Inhalte nach auf das allgemeine Privatrecht beschränkt, kürzer und gedrängter gefaßt als das preußische Landrecht, und erhielt nicht bloß wie dieses subsidiäre, sondern, soweit sein Inhalt reicht, ausschließende Gültigkeit, mit Beseitigung des gemeinen deutschen Rechts, sowie der bisherigen Provinzialrechte. Eine allgemeine bürgerliche Gerichtsordnung wurde schon 1781 publicirt; eine modificirte zunächst für Westgalizien 1796, die späterhin nach und nach auch in andern Ländern eingeführt worden ist; in neuester Zeit eine provisorische Civilproceßordnung für Siebenbürgen, dann für Ungarn und dessen vormalige Nebenländer, 1852. Auch eine neue Halsgerichtsordnung wurde schon vor Maria Theresia erlassen (1770), unter Joseph II. aber durch ein neues Strafgesetz über Verbrechen (1787) und eine allgemeine Criminalgerichtsordnung (1788) verdrängt, worauf unter Leopold II. ein neuer Entwurf ausgearbeitet wurde, aus welchem das 1803 publicirte Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen hervorging, das zugleich auch das Strafverfahren umfaßt, und woran sich dann das geltende Strafgesetzbuch über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen (1852), und eine Strafproceßordnung 1850, wesentlich umgearbeitet 1853, anschließt. Im König-

Digitized by Google

reich Ungarn ist jedoch seit 1860 die österreichische Gesetzgebung durch eine übereilte Restauration wieder verdrängt worden.

Ueber die Oesterreichische Gesetzgebung von 1740—1830, s. v. Hempel-Kürfinger, alphabetisch-chronologische Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen, 12 Bde. Wien 1825—33. Vgl. die Justizgesetzsammlung von 1780 bis 1848. 14 Bde. Fol. Politische Gesetzsammlung seit Leopold II. bis 1848. 76 Bde. Sammlung der Justizgesetze aus der Regierungszeit des Kaisers Franz Joseph I. Wien 1856 fg. — Stobbe II. §. 93.

§. 147.

In einem beträchtlichen Theile von Deutschland hat die neuere französische Gesetzgebung Eingang gefunden. Bis zur Revolution bestand in Frankreich eine große Verschiedenheit des Rechts, besonders des bürgerlichen Rechts. In den südlichen Provinzen galt das Justinianisch-römische Recht als geschriebenes Recht (pays de droit écrit); in den nördlichen galten sogenannte Gewohnheitsrechte, welche aber seit dem fünfzehnten Jahrhunderte für die einzelnen Provinzen und Städte unter königlicher Bestätigung schriftlich aufgezeichnet waren (coutumes générales und locales); in einem Theil war derselbe Rechtszustand wie in Deutschland. Daneben manche zum Theil sehr wichtige königliche Ordonnanzen, von allgemeiner oder particulärer Gültigkeit. Die Revolution warf eine ganze Reihe von älteren Rechtsverhältnissen gewaltsam bei Seite und strebte Alles neu und gleich zu machen. Nach vielen einzelnen Gesetzen und Vorarbeiten kamen denn unter Napoleons Consulat und Kaiserregierung nach einander fünf allgemeine Gesetzbücher zu Stande (les cinq codes): der Code civil oder Code Napoléon (1804, 1807), Code de procédure civile (1806), Code de commerce (1807), Code d'instruction criminelle (1809), Code pénal (1810). Diese Gesetzbücher nun, die sich durch wesentliche Eigenthümlichkeiten vom deutschen Recht unterschieden, besonders in Ansehung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens, wurden durch den Einfluß der französischen Oberherrschaft auch in einem großen Theile von Deutschland, so wie in vielen andern europäischen Staaten eingeführt. Sie sind dann zwar im Jahre 1814 in den deutschen Landen diesseits des Rheins meist überall wieder verdrängt worden, bestehen aber noch gegenwärtig, nur zum Theil mit Ausnahme des Code pénal, in den westrheinischen deutschen Ländern und in dem größten Theile

Digitized by Google

der preußischen Rheinprovinz rechter Rheinseite. In Baden wurde der Code civil als badisches Landrecht bearbeitet.

Ueber die Geschichte des Rechts in Frankreich bis zur großen französischen Revolution: Warnkönig und Stein, französische Staats- und Rechtsgeschichte, 3 Bde. Basel 1846—48. Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung in Frankreich. Frankf. 1846. 2. Aufl. 4 Bde. 1859.

§. 148.

In neuester Zeit ist aber die Gesetzgebung in allen deutschen Staaten sehr ergiebig gewesen. Zu jenen Gesetzbüchern ist eine große Zahl von neuen Verordnungen hinzugekommen, und man hat zum Theil eine durchgreifende Revision derselben begonnen. In andern deutschen Staaten sind zwar keine vollständigen Gesetzgebungen über alle Theile des Rechts bis jetzt eingeführt worden, wohl aber über einzelne Theile des Rechts Gesetzbücher bearbeitet, besonders über Criminalrecht und Criminalproceß; in dieser Beziehung hat auch das bayerische Strafgesetzbuch v. J. 1813, bearbeitet von Feuerbach, Epoche gemacht; es sind aber seitdem in mehreren deutschen Staaten neue Strafgesetzbücher eingeführt worden. Für das öffentliche Recht war von besonderer Wichtigkeit die Einführung neuer ständischer Verfassungen in den deutschen Staaten, die erste in Bayern (1818), welchem vor und nach andere folgten, während in manchen Staaten nur die alte landständische Verfassung beibehalten und neu belebt oder wiederhergestellt wurde, Oesterreich nur seine alten Provinzialstände beibehielt, und Preußen neue Provinzialstände bekam.

§. 149.

Die bedeutendsten politischen Veränderungen aber hat in fast allen deutschen Staaten das Jahr 1848 (vgl. §. 134) herbeigeführt; namentlich wurde nun auch in Preußen die constitutionell-monarchische Verfassung eingeführt, und seit 1860 hat auch Oesterreich, für welches schon 1849 eine Reichsverfassung publicirt, aber nicht zur Ausführung gelangt war, dieselbe Bahn des Verfassungslebens betreten. Zugleich auch hat seit 1848 die Gesetzgebung in andern Theilen des Rechts im Sturmschritt die erheblichsten Aenderungen, welche schon seit geraumer Zeit von vielen Seiten lebhaft erstrebt waren, durchgesetzt, insbesondere im Strafverfahren, in welchem in vielen Staaten öffentlich mündliches Verfahren mit

Digitized by Google

Schwurgericht an die Stelle des bis dahin noch beibehaltenen Inquisitionsprocesses gesetzt worden ist, und im Privatrecht, in welchem namentlich manche eigenthümlich deutschrechtliche Institute beseitigt worden sind, während die römischen Elemente des heutigen Privatrechts von diesen Aenderungen wenig berührt werden. Auch ward in mehreren deutschen Staaten (Sachsen, Großh. Hessen, Bayern) an einer Codification des bürgerlichen Rechts gearbeitet, und ist für Sachsen ein bürgerliches Gesetzbuch wirklich publicirt worden (1863), wie dasselbe früher schon für mehrere Kantone der Schweiz geschehen, insbesondere für den Kanton Zürich ein Gesetzbuch über das Privatrecht, redigirt von Bluntschli, das wesentlich als ein Erzeugniß deutscher Rechtswissenschaft anzusehen, eingeführt worden war.

Repertorien der neuesten Gesetzgebung: A. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, 4 Bde. Mainz 1832, 33. E. Hermsdorf, Jahresberichte über die deutsche Gesetzgebung. Leipzig 1845 fg. Vgl. die krit. Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtsw. 6 Bde., und die krit. Vierteljahrsschrift für Gsgg. u. Rtsw. (bis jetzt 7 Bde.). München 1853—1865. Schletters Jahrb. d. deutschen Rtsw. u. Gsgg. 10 Bde. Erlangen 1855—1865.

§. 150.

Nach allem diesem können nun die Resultate für die Gegenwart in folgender Uebersicht zusammengefaßt werden:

1) Formell gemeines Recht für alle deutschen Bundesstaaten ist das deutsche Bundesrecht (§. 141).
2) Das Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten beruht theils auf dem Bundesrecht und mittelbar dem ältern gemeinen Recht, theils auf particularen Verfassungs- und Hausgesetzen oder Verträgen. Uebrigens gilt
3) das ehemalige gemeine deutsche Recht (§. 136—141) im Allgemeinen noch als subsidiäres Recht, modificirt durch Particularrechte (§. 142), in einem großen Theile von Deutschland, namentlich in dem größern Theile von Bayern, in Preußen in einem Theile der Rheinprovinz und der Provinz Pommern, und in allen übrigen Bundesstaaten, ausgenommen Oesterreich und die Rheinlande (§. 145—147). — Materiell gemeinsam dem größten Theile von Deutschland ist die deutsche Wechselordnung und das deutsche Handelsgesetzbuch (§. 141).

Digitized by Google

4) Umfassende Gesetzgebungen, mit Ausschließung des gemeinen Rechts, bestehen, jedoch nunmehr theilweise abrogirt durch neuere Gesetzbücher über einzelne Rechtstheile,

a) die französische in der ganzen preußischen Rheinprovinz, mit Ausnahme eines Theils des Regierungsbezirks Coblenz rechter Rheinseite, wo das gemeine Recht gilt, und eines Theils des Regierungsbezirks Düsseldorf, wo das preußische Recht wieder eingeführt worden; ferner in den bayerischen, hessischen, oldenburgischen und homburgischen Landen am linken Rheinufer. In Luxemburg und Limburg gelten die nach den französischen umgearbeiteten niederländischen Gesetzbücher. In Baden gilt der Code civil noch als badisches Landrecht.

b) Die preußischen Gesetzbücher in der ganzen preußischen Monarchie, mit den unter Nr. 3. und 4. a. bemerkten Ausnahmen und zum Theil auch noch in den ehemals brandenburgischen Theilen der bayerischen Provinzen Mittel- und Oberfranken und in Ostfriesland. In denjenigen Provinzen, in welchen zuvor das französische Recht eingeführt war, sind auch die durch dieses unterdrückten Provinzialrechte nicht wieder hergestellt, mit Ausnahme einzelner particularrechtlicher Institute; in andern Provinzen bestehen noch Particularrechte neben dem allgemeinen Landrechte.

c) Die österreichischen Gesetzbücher in der ganzen österreichischen Monarchie, auch in den nichtdeutschen Besitzungen des Hauses, jetzt mit Ausnahme des Königreichs Ungarn, daneben einzelne besonders bestätigte Provinzialrechte; das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zudem auch in dem bayerischen Amte Redwitz, und die älteren österreichischen Gesetze in einigen andern von Oesterreich abgetretenen Parcellen von Bayern.

5) Vollständige Gesetzbücher über einzelne Rechtstheile haben außerdem noch mehrere Staaten erhalten (§. 149).

6) Für das Kirchenrecht insbesondere bleiben das canonische Recht und resp. die symbolischen Bücher der Protestanten überall gemeine Rechtsquelle, da die Staatsgesetzgebung den kirchenrechtlichen Quellen, so weit sie die innern Ange-

Digitized by Google

legenheiten der Kirche betreffen, zu derogiren keine Macht und keinen Beruf hat. Nur was die äußeren Verhältnisse betrifft, kann auch jene eingreifen. Diese Verhältnisse sind aber für die katholische Kirche zumeist durch Concordate geordnet.

§. 151.

Obwohl nun hiernach die formelle Gültigkeit des gemeinen Rechts dem Umfange nach sehr beschränkt ist, so bildet dasselbe doch materiell überall die Grundlage des heutigen Rechts in Deutschland, vorzüglich des Privatrechts, und daher bildet auch das Studium des gemeinen Rechts die Grundlage unseres rechtswissenschaftlichen Studiums, auch da, wo neue Gesetzgebungen bestehen. Die Richtung der Wissenschaft auf diese gemeinsame Grundlage des heutigen Rechts in Deutschland ist das Band, welches die deutsche Rechtswissenschaft als eine Einheit zusammenhält; deren Aufgabe aber ist es zugleich, auf die besondere Gestaltung der Particularrechte vergleichend einzugehen, und mehr und mehr der Herstellung eines gemeinschaftlichen Rechts aller deutschen Staaten vorzuarbeiten.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Methodologie.

§. 152.

Die Methodologie oder Hodegetik soll erstens die zweckmäßige Anordnung und Folge des Studiums der ganzen Rechtswissenschaft nach ihren verschiedenen Fächern bestimmen, zweitens über die Art und Weise des Studiums Andeutungen geben, und zwar beides mit vorzüglicher Rücksicht auf den academischen Rechtsunterricht.

§. 153.

Was vorerst die Ordnung der Studien betrifft, so ist eine Theilung des ganzen Gebietes in verschiedene Disciplinen auf den Universitäten und in der literarischen Bearbeitung nur allmälig eingeführt worden. Nachdem zuerst wieder durch die Glossatoren ein fleißigeres Rechtsstudium angeregt worden, legte man dem Rechtsunterrichte die Rechtsquellen unmittelbar zum Grunde, und jener theilte sich daher nicht anders ab, als es durch diese von selbst gegeben war; nach den Hauptmassen nämlich in römisches und canonisches Recht, und in lombardisches Lehnrecht, und die beiden ersten wieder nach den Abtheilungen der betreffenden Quellen selbst (§. 117, 120, 122).

§. 154.

Später beschränkte man sich nicht mehr auf eine bloß exegetisch commentirende Behandlung der Quellen, sondern suchte die Grundsätze der einzelnen Rechtslehren aus allen Theilen derselben

Digitized by Google

geordnet zusammenzustellen, und dabei bildeten nun für das Civilrecht natürlich die Pandekten, für das canonische Recht die Decretalen Gregor's IX. die Hauptgrundlage, indem man nach deren Ordnung in academischen Vorträgen und Büchern den Inhalt der gesammten Quellen mit Rücksicht auf die dermalige Anwendung darstellte, während sich kürzere einleitende Darstellungen des römischen Rechts an die Institutionen anschlossen. (Sog. Legalmethode.)

§. 155.

Dann aber fing man an, aus dem umfassenden Inhalt der Pandekten einzelne Theile des Rechts als besondere Disciplinen zu gesonderter Bearbeitung auszuscheiden. So geschah es schon frühzeitig mit dem Civilproceß, wozu die Verschiedenheit der neueren und der römischen Gerichtsverfassung und bedeutende Abweichung im gerichtlichen Verfahren, in Deutschland insbesondere aber der tief eingreifende Einfluß der Reichsgesetzgebung auf diesen Theil des Rechts, Anlaß gab. Eben so wurde auch das Criminalrecht und der Criminalproceß schon von älteren italienischen Praktikern besonders bearbeitet, in Deutschland aber solche gesonderte Bearbeitung namentlich durch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. hervorgerufen. Das Studium des neueren Staats- und Völkerrechts vollends, seitdem auch dieses lebhafter ergriffen wurde, konnte sich nicht füglich an die Quellen des römischen Rechts anschließen, indem die neuere Verfassung aus ganz andern Elementen als die römische bestand, und die Ordnung der öffentlichen Verhältnisse eine wesentlich andere Gestalt angenommen hatte.

§. 156.

Indem nun so verschiedene Haupttheile des Rechts als besondere Disciplinen des Rechtsstudiums gelehrt wurden, behandelte man in den Pandekten vorzugsweise nur den übrigen Theil des Rechtsgebietes, nämlich das Privatrecht. Zudem aber wurde seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts allgemein gebräuchlich, was schon früher von Einzelnen versucht worden und bei jenen getrennten Disciplinen gewöhnlich war, die sogenannte Legalmethode aufzugeben und den Inhalt in selbstgewählter wissenschaftlicher Ordnung zu entwickeln. Dadurch wurde die völlige Ausscheidung der fremdartigen Materien erleichtert, und so endlich das, was man noch

Digitized by Google

immer Pandektenrecht zu nennen pflegt, in der That nur auf das Privatrecht eingeschränkt.

§. 157.

Seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts begann man ferner auch außer dem Lehnrecht die Grundsätze des einheimischen deutschen Privatrechts, so weit sich dieselben noch neben dem römischen Recht in der Anwendung erhielten, besondern Bearbeitungen zu unterziehen und an den Universitäten besondere Vorträge darüber zu halten. Dieß war zweckmäßig, theils weil bei der Verschiedenartigkeit der Quellen durch die Trennung die Gründlichkeit der Forschung befördert wurde, theils weil die ursprünglich deutschen Rechtsinstitute hauptsächlich nur in Particularrechten eine gesicherte Existenz behaupteten, und daher weniger eine im Einzelnen genau bestimmte positive Lehre des gemeinen Rechts darüber aufgestellt, als vielmehr nur eine von der Erforschung der ursprünglichen gemeinsamen Grundlage der Particularrechte ausgehende und durch Abstraction aus diesen unterstützte allgemeine Einleitung zur richtigen Auffassung solcher einheimischer Rechtsinstitute gegeben werden konnte. So wurde nun eine besondere Disciplin des deutschen Privatrechts im engern Sinne allgemein eingeführt, und dadurch wurde es andererseits möglich, sich im Pandektenrecht nur auf die wesentlich aus dem römischen Recht herstammenden Lehren des geltenden gemeinen Privatrechts, mit Beachtung ihrer neueren theilweisen Modificationen, einzuschränken.

Ueber die Literargeschichte des Rechts (§. 153—157) vgl. die Uebersicht in Goldschmidts Encyklop. S. 106—132, 143—155. Walters Encyklopädie Schluß der einzelnen Theile, beziehungsweise Kapitel.

§. 158.

Hiernach werden nun folgende Hauptdisciplinen der Rechtswissenschaft in unserem academischen Unterricht unterschieden: 1) Pandektenrecht oder das römisch-justinianische Privatrecht mit Rücksicht auf seine heutige Anwendung, 2) das deutsche Privatrecht im engern Sinne. Zu diesem gehört als Theil auch das (in der neuesten Zeit freilich überall schon beseitigte oder doch dem Tode geweihte) Lehnrecht, worüber jedoch häufig besondere Vorträge gehalten werden, eben so Handels- und Wechselrecht, 3) der Civilproceß, worin man den ordentlichen Proceß und die summa-

Digitized by Google

rischen Processe nebst dem Concursproceß unterscheidet, 4) das Criminalrecht und der Criminalproceß, 5) das Staatsrecht und das Völkerrecht, und zwar ist dabei zu unterscheiden das öffentliche Recht des deutschen Bundes (Bundesrecht) und das (innere) Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten (Territorialstaatsrecht). Besondere Vorträge über Polizeirecht und über Cameral- und Finanzrecht sind wenig üblich; das dahin Gehörige wird theils im Staatsrecht, theils auch in der Polizei- und Finanzwissenschaft berücksichtigt; 6) das Kirchenrecht.

§. 159.

Zu diesen Fächern aber gesellten sich 1) gewisse einleitende oder vorbereitende und historische Vorträge. Dahin gehören die Institutionen des römischen Rechts; Geschichte des römischen und des deutschen Rechts; juristische Litteraturgeschichte; juristische Hermeneutik; Institutionen können aber füglich mit der Geschichte des römischen Rechts vereinigt werden; 2) nach Bedürfniß besondere Vorträge über Particularrechte, z. B. bayerisches, preußisches, österreichisches, französisches Recht; bayerisches Landrecht, Staatsrecht, Proceß. Doch können particularrechtliche Abweichungen zum Theil auch wohl in der Darstellung des gemeinen Rechts berücksichtigt oder verschiedene Particularrechte vergleichend neben einander gestellt werden. Endlich 3) wesentlich philosophische Vorträge über das Recht; Rechtsphilosophie oder das sog. Naturrecht.

§. 160.

In Rücksicht der Ordnung dieser verschiedenen Disciplinen ist nun die Beobachtung gewisser Regeln unbedingt zu empfehlen; zum Theil aber kann auch ohne erheblichen Nachtheil eine gewisse Freiheit der Vertheilung zugelassen werden, mit Rücksicht auf Zeit und Umstände.

§. 161.

Unbedingt empfiehlt sich 1) daß man einleitende Vorträge vor denjenigen höre, zu denen sie eine Vorbereitung geben sollen; daher müssen die Institutionen den Pandekten vorhergehen; 2) daß man die rechtshistorischen Studien dem Studium der ausführlichen dogmatischen Darstellung des geltenden Rechts voraus oder wenigstens parallel gehen lasse, daher die römische Rechtsgeschichte

Digitized by Google

den Pandekten, die deutsche Rechtsgeschichte dem deutschen Privatrecht und dem deutschen Staatsrechte; 3) daß diejenigen Disciplinen, welche schon unmittelbar auf die Anwendung des Rechts hinzielen, sich erst an die Theorie des anzuwendenden Rechts anschließen, so der Civilproceß an das Pandektenrecht, der Criminalproceß an das Criminalrecht; 4) daß man überhaupt mit dem Studium des Privatrechts im System den Anfang mache, und zwar mit dem Pandektenrecht vor dem deutschen Privatrecht im engern Sinne, und darauf die übrigen Rechtstheile folgen lasse; 5) daß man zu dem besondern Studium eines Particularrechts nicht übergehe, bevor man sich der Theorie des gemeinen Rechts, wenigstens was den fraglichen Theil des Rechtsgebietes angeht, bemächtigt hat.

§. 162.

Eine gewisse Freiheit kann dagegen unbeschadet der Gründlichkeit wohl gestattet werden in der Aufeinanderfolge der verschiedenen Theile des öffentlichen Rechts und des Kirchenrechts. Doch ist es räthlich nach dem Privatrecht, und zwar etwa schon nach dem Pandektenrecht, gleichzeitig mit dem deutschen Privatrecht, zunächst zum Civilproceß überzugehen, das Kirchenrecht aber dem deutschen Privatrecht erst folgen zu lassen, und das Staatsrecht der spätern Zeit vorzubehalten; und durchaus unräthlich ist es, sich zu gleicher Zeit mit zu vielen Disciplinen zu befassen, die nach ihrem Inhalt und ihren Quellen sehr verschieden sind. Auch das Studium der Rechtsphilosophie kann man ohne Schaden früher oder später einreihen; doch wird es eher fruchtbringend seyn, wenn man im Studium des positiven Rechts schon einigermaßen vorgeschritten ist.

§. 163.

Nach diesen Andeutungen ergibt sich nun als empfehlenswerth eine Folge der einzelnen Vorlesungen, nach Semestern, folgendermaßen:

1) Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, vereinigt oder in zwei gesonderten Vorlesungen.
2) Pandekten — daneben deutsche Rechtsgeschichte und etwa Rechtsphilosophie.
3) Deutsches Privatrecht; Civilproceß.

Digitized by Google

4) Kirchenrecht; Criminalrecht mit Criminalproceß; und nach Umständen jetzt erst Rechtsphilosophie.
5) Deutsches Staats- und Bundesrecht, Völkerrecht.
6) Particularrecht, das jedoch zum Theil auch wohl schon früher gehört werden kann.

Ist eines von diesen Fächern in einem Semester nicht nach seinem ganzen Umfang absolvirt worden, so versteht sich von selbst, daß der fehlende Theil zunächst im folgenden Semester sich anschließen müsse. Außerdem müssen auch unter den angegebenen Vorträgen die nicht eigentlich juristischen, aber dem gebildeten Juristen doch wichtigen staatswissenschaftlichen Fächer nach Convenienz zweckmäßig eingereiht werden, desgleichen andere Hülfswissenschaften, namentlich die sogenannte medicina forensis (nach dem Criminalrecht), und vorzüglich die juristische Litterargeschichte, in einem der spätern Semester. Auch ist es durchaus wünschenswerth, vor dem Schluß des academischen Studiums praktisch anleitende Collegien zu benutzen.

Nach der neuen österreichischen Studienordnung (1855) sind die beiden ersten Jahre dem Studium des römischen, deutschen und canonischen Rechts, nebst der Rechtsphilosophie und Encyklopädie des Rechts, gewidmet, sodann zwei weitern Jahren das Studium des österreichischen Rechts nach den verschiedenen Fächern nebst den Staatswissenschaften vorbehalten.

§. 164.

Was nun endlich die Art und Weise des juristischen Studiums angeht, so ist vor allem zu fordern, daß man sich eine ernstlich wissenschaftliche Erkenntniß des Rechts angelegen seyn lasse. Daher muß man die rechtswissenschaftlichen Vorträge nicht bloß besuchen, sondern auch von Anfang an mit Fleiß und Beharrlichkeit denselben folgen und des gebotenen Materials Herr zu werden suchen; man muß nicht bloß studiren, um ein zum Staatsdienst erforderliches Examen nothdürftig zu bestehen, sondern in der Absicht ein gründlich gebildeter Jurist zu werden; nicht unbeständig dem bloß nachjagen, wovon man glaubt, daß es praktisch sei, sondern die wissenschaftlichen Grundlagen mit Sorgfalt pflegen; nicht bloß auswendig lernen, was Lehrer oder Bücher darbieten, sondern eine lebendige Anschauung aller Rechtsverhältnisse zu gewinnen suchen und juristisch denken lernen; nicht blind den Worten des Lehrers glauben (in verba magistri iurare), sondern auch selbst

Digitized by Google

prüfen, und sich Rechenschaft geben, besonders aber selbst auch in den Quellen sich umsehen. Zur Förderung in diesen Beziehungen kann für die Zeit des academischen Studiums nach Umständen dienlich sein: wiederholter Besuch von wichtigeren Vorlesungen bei verschiedenen Lehrern; Benutzung von Vorlesungen über einzelne Theile eines Faches, worin mehr ins Einzelne eingegangen wird; vorzüglich auch Benutzung von exegetischen Vorträgen, ferner exegetische Uebungen und Unterhaltungen oder schriftliche Ausarbeitungen über rechtswissenschaftliche Gegenstände, sey es unter Leitung eines Lehrers oder bloß mit andern Commilitonen, endlich eine verständige, mäßige, aber gründliche Benutzung der Litteratur, wobei besonders das Studium ausgezeichneter Monographien über bedeutende Lehren zu empfehlen ist.

§. 165.

In allem endlich ist es das wichtigste, daß man stets die Würde der Wissenschaft und die Wichtigkeit des Berufes, dem man sich widmet, vor Augen halte, daß man nicht bloß ein guter Jurist, sondern ein tüchtiger zuverlässiger Staatsbürger und ein guter Christ zu werden Willens sey.

G. H. E. M.
11/10/27

Digitized by Google

Digitized by Google

In derselben Verlagshandlung sind erschienen:

Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Herausgegeben von Dr. **J. A. Seuffert.** gr. 8. geh. 17 Bände. (In 3 Heften.) 1848—64.
à fl. 3. 36 kr. oder Rthlr. 2. 6 Ngr.

— — Register über Bd. 1—5, 6—10, 11—15.
á 26 Ngr. od. fl. 1. 30 kr.

(Jedes Jahr erscheint ein Band in 3 Heften.)

Arndts Dr. **L., Lehrbuch der Pandecten.** gr. 8. Fünfte Aufl. 1865. fl. 6. 48 kr. oder Rthlr. 4. — Ngr.

v. Bayer, Hieronymus, Theorie des Concursprocesses nach gemeinem Rechte. Vierte verbesserte Auflage. gr. 8. 1850. fl. 2. 12. kr. oder Rthlr. 1. 7½ Ngr.

— — **Theorie der summarischen Processe** nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts, mit Ausschluß des Concursprocesses. Siebente verbesserte Auflage. gr. 8. 1859. fl. 2. 12 kr. oder Rthlr. 1. 7½ Ngr.

— — **Vorträge über den deutschen gemeinen ordentlichen Civilproceß.** Zunächst für seine Zuhörer. In zwei Abtheilungen. Neunte Auflage gr. 8. geh. fl. 6. 36 kr. oder Rthlr. 4.

Bluntschli, Dr., **Das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts.** gr. 8. geh. Dritte Auflage. fl. 6. 36 kr. oder Rthlr. 3. 24 Ngr.

— — **Allgemeines Staatsrecht.** Dritte umgearbeitete Auflage in 2 Bänden. 1864. gr. 8. geh. fl. 7. 12 kr. oder Rthlr. 4. 8 Ngr.

— — **Geschichte** des allgemeinen Staatsrechts und der Politik. 1864. gr. 8. geh. fl. 4. 48 kr. oder Rthlr. 2. 24 Ngr.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft unter Mitwirkung von Arndts in Wien, Bluntschli in Heidelberg, herausgegeben von **E. J. Bekker** und **J. Pözl.** 1859—1864. 8. Sechs Bände (In 4 Heften).
á fl. 6. 40 kr. oder Rthlr. 4.

Phillips, Georg, Deutsche Reichs- und Rechts-Geschichte zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen. Vierte vermehrte Auflage. 1859. gr. 8. geheftet. fl. 4. 12. kr. oder Rthlr. 2. 14 Ngr.

Pözl, Dr. **Jos., Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechts.** Zweite verbesserte Auflage. gr. 8. geh. 1858. fl. 3. 36 kr. oder Rthlr. 2. 4 Ngr.

— — **Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts.** Dritte verb. Aufl. gr. 8. geh. 1860. fl. 3. 36 kr. oder Rthlr. 2. 4 Ngr.

Walther, Dr. **Friedr., Lehrbuch des bayerischen Strafproceßrechts** mit Rücksicht auf andere Gesetzgebungen. gr. 8. geh. 1859. fl. 3. 36 kr. oder Rthlr. 2. 4 Ngr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google